

2006**Ausgegeben zu Bonn am 24. April 2006****Nr. 18**

Tag	Inhalt	Seite
4. 4.2006	Neufassung des Finanzverwaltungsgesetzes FNA: 600-1	846
13. 4.2006	Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz FNA: 105-15, 2125-5-1/1, 2125-5-5, 2125-40-1-2, 2125-44, 2125-45, 2331-4, 2331-7, 2331-7-1, 7624-1-1, 7624-1-2, 7624-2, 7627-6, 780-2, 780-8, 780-8/1, 7810-1, 7813-3, 7821-2, 7831-1, 7831-12, 7832-1-23, 7832-2-1, 7833-3-11, 7833-3-3, 7833-3-5, 7843-3, 7847-3-1, 7847-3-4, 7843-4-2, 7847-4-3, 7847-2-4, 7847-5-3, 7847-6-2, 7847-6-11, 7847-6-16, 7847-8-3, 7847-11, 7847-11-1-5, 7847-11-1-7, 7847-11-1-8, 7847-11-2-1, 7847-11-3-1, 7847-11-4-15, 7847-11-4-25, 7847-11-4-26, 7847-11-4-37, 7847-11-4-40, 7847-11-4-42, 7847-11-4-47, 7847-11-4-62, 7847-11-4-63, 7847-11-4-65, 7847-11-4-77, 7847-11-4-84, 7847-11-4-86, 7847-11-5-3, 7847-11-6-13, 7847-11-8-1, 7847-11-8-5, 7847-11-14-2, 7847-13, 7847-13-1, 7847-16-1, 7847-17, 7847-17-1, 7847-18, 7860-3, 7860-7-2, 790-15-2, 790-15-3, 790-15-4, 790-15-5, 790-15-6, 790-15-7, 792-1-a, 792-1-b, 806-21-1-16, 806-21-1-166, VI-2-1, VI-2-2, VI-2-3, VI-2-4 GESTA: F001	855
19. 4.2006	Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz FNA: neu: 105-3/1, 105-7, 105-7-2, 105-11, 105-12, 105-26, 1104-1/1, 1104-1/2, 114-2, 114-3, 114-4, 200-3, 2330-3-1, 2330-3-2, 300-1, 300-1/1, 300-1-1, 300-2, 300-2/1, 300-2-1, 300-4, 300-5, 300-6, 300-7, 300-8, 300-12, 300-16, 301-1, 301-1/1, 301-1/2, 301-1/3, 301-1-1, 301-3, 301-4, 301-4-2, 302-2, 302-4, 302-5, 302-6, 303-1, 303-1/1, 303-2, 303-8, 303-8/1, 303-8/2, 303-12/1, 303-13-1, 303-14, 310-1, 310-2, 310-4, 310-4/2, 310-4/3, 310-4-1, 310-4-2, 310-9, 310-10, 310-12, 310-14, 310-15, 310-17, 310-18, 310-19, 310-19/1, 310-20, 310-21, 310-22, 312-1, 312-2/1, 312-2-a, 312-2-3, 312-3-1, 312-6, 312-7, 312-7-1-1, 312-7-1-2, 312-7-1-3, 312-7-1-4, 312-7-1-5, 312-7-1-6, 312-7-1-7, 312-7-3, 312-8-1, 312-10, 312-11, 312-12, 315-5, 315-11, 315-11-1, 315-11-5, 315-11-6, 315-11-10-1, 315-12, 315-18, 315-18-2, 315-19, 315-20, 315-21-1, 316-1, 319-4-1, 319-8-1, 319-20, 319-41, 320-1, 320-1/1, 320-1-2, 320-2, 340-1/1, 340-1/2, 340-1/2-1, 340-5, 350-1/1, 350-1/2, 360-3, 360-4, 360-5, 361-1, 361-3, 404-11, 367-2, 368-2, 400-1, 400-2, 400-2/3, 400-2/4, 400-2/7, 400-3, 400-4, 400-9, 400-9/1, 401-7, 402-12-1, 402-12-2, 402-12-5, 402-24-12, 402-24-13, 403-1-1, 403-6, 403-6-1, 403-23-1, 404-18, 404-19-1, 404-19-4, 404-23, 4100-1, 4101-2, 4101-3, 4103-3, 4103-4, 4124-2, 4125-1, 4125-5, 4125-5-1, 4132-1, 4132-2, 4133-1, 4133-2, 4140-3, 415-1, 421-1-2, 424-1-3/1, 424-3-7, 424-5-1, 43-1/1, 43-7, 440-9, 440-12-2, 450-2, 450-2/1, 450-2/2, 450-5, 450-11, 450-13-1, 450-13-3, 450-13-5, 450-14, 450-16, 450-16/1, 450-17, 450-19, 450-20, 450-27, 453-18-1-1, 7410-2, 7410-2-1, 7625-2, 7631-1, 7632-1-1, 7632-1-3, 7632-3, 7811-1, 7811-1-1, 7811-2-1, 801-3, III-4, III-6, III-9, III-10, III-16, III-19, III-19/1, III-19-2, III-19-4, III-19-4-2, III-19-4-3, III-23, III-35, 105-22, 300-2-2, 301-1-2, 301-1-3, 402-24-8, 4101-1, 421-1-5, 912-5, III-19-5, 105-3/1 GESTA: C002	866
19. 4.2006	Erstes Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales FNA: 703-1-4, 703-3, 704-2, 707-9, 708-20-1, 708-20-2, 708-20-3, 708-20-4, 708-20-5, 708-22-1, 7100-2, 7100-3, 7100-4-a, 7101-1, 7127-2, 7135-1, 7141-6-1-6-1, 7141-6-1-6-2, 720-1-2, 720-2, 720-3 d, 721-2-a, 7401-1-1, 750-12, 752-1-1, 754-2-2-8, 754-2-4, 754-2-5, 754-2-6, 754-2-7, 754-2-8, 754-5-3, 754-6, 800-10-1, 800-20-1, 801-9, 801-10, 802-3, 805-1, 8050-20-4, 8051-8 b, 810-1, 810-1-6, 810-1-16, 810-3, 8230-19 GESTA: E003	894
19. 4.2006	Gesetz über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften FNA: neu: 7112-2, 7112-1, 7112-1-1, 7112-1-2, 7833-3, 7833-3-14 GESTA: F002	900
7. 4.2006	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/zur Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik FNA: neu: 806-22-1-16; 806-21-1-240	905

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10	923
Verkündungen im Bundesanzeiger	923
Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger	924

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzverwaltungsgesetzes

Vom 4. April 2006

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und anderer Gesetze vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzverwaltungsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das teils am 3. September 1971, teils am 1. Januar 1972 in Kraft getretene Gesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427),
2. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656),
3. den am 21. März 1975 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),
4. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641),
5. den nach seinem Artikel 102 Abs. 1 und 2 teils am 18. Dezember 1976, teils am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
6. den am 30. November 1979 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953),
7. den nach seinem Artikel 32 Abs. 2 teils mit Wirkung vom 3. September 1971, teils am 19. Dezember 1984 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493),
8. den am 25. Dezember 1985 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
9. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 968),
10. den nach § 5 in Verbindung mit der Bekanntgabe vom 3. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2153) am 3. Oktober 1990 in Kraft getretenen § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106),
11. den am 11. November 1990 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428),
12. den am 29. Februar 1992 in Kraft getretenen Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297),
13. den am 15. Juli 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222),
14. den nach Artikel 12 am 2. September 1992 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548),
15. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150),
16. den am 29. November 1993 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770),
17. den am 1. August 1994 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749),
18. den am 17. August 1994 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058),
19. den am 21. Oktober 1995 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250),
20. den am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959),
21. den am 28. Dezember 1996 in Kraft getretenen Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049),
22. den am 9. Mai 1998 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845),
23. den am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552),
24. den am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601),
25. den am 28. Dezember 2000 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850),
26. den am 23. Mai 2001 in Kraft getretenen Artikel 8a des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904),
27. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 22 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310),
28. den am 22. August 2001 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081),
29. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen § 14 Abs. 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519),
30. den am 21. Dezember 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714),
31. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),
32. den am 28. Dezember 2001 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922),
33. den am 27. März 2002 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130),

34. den am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Artikel 15 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310),
35. den am 24. August 2002 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202),
36. den am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 8d des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621),
37. den am 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660),
38. den nach seinem Artikel 25 Abs. 1 und 4 teils am 20. Dezember 2003, teils am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645),
39. den am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),
40. den am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848),
41. den am 1. April 2005 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2928),
42. den nach Artikel 18 am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427),
43. den nach Artikel 6 am 8. Dezember 2004 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112),
44. den nach Artikel 10 am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235),
45. den nach Artikel 86 am 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242),
46. den nach Artikel 22 am 16. Dezember 2004 in Kraft getretenen Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310, 3843),
47. den nach Artikel 6 am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809).

Berlin, den 4. April 2006

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG)

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bundesfinanzbehörden

Bundesfinanzbehörden sind

1. als oberste Behörde:
das Bundesministerium der Finanzen;
2. als Oberbehörden:
die Bundeswertpapierverwaltung, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, das Bundeszentralamt für Steuern und das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen;
3. als Mittelbehörden, soweit eingerichtet:
die Oberfinanzdirektionen und das Zollkriminalamt;
4. als örtliche Behörden:
die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate) und die Zollfahndungsämter.

§ 2

Landesfinanzbehörden

(1) Landesfinanzbehörden sind

1. als oberste Behörde:
die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde;
2. Oberbehörden, soweit nach diesem Gesetz oder nach Landesrecht als Landesfinanzbehörden eingerichtet;
3. als Mittelbehörden, soweit eingerichtet:
die Oberfinanzdirektionen; anstelle der Oberfinanzdirektionen können Oberbehörden nach Nummer 2 treten;
4. als örtliche Behörden:
die Finanzämter.

(2) Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Teil der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, als Oberbehörde oder als Teil einer Oberbehörde, die nach Landesrecht als Landesfinanzbehörde nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 eingerichtet ist, als Teil einer Oberfinanzdirektion, als Finanzamt oder als Teil eines Finanzamtes eingerichtet werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Soweit ein Rechenzentrum der Finanzverwaltung eingerichtet ist, können ihm weitere Aufgaben, auch aus dem Geschäfts-

bereich einer anderen obersten Landesbehörde, übertragen werden.

(3) Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung können für Kassengeschäfte andere örtliche Landesbehörden zu Landesfinanzbehörden bestimmt werden (besondere Landesfinanzbehörden). Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 2a

Verzicht auf Mittelbehörden, Aufgabenwahrnehmung durch andere Finanzbehörden

(1) Durch Rechtsverordnung kann auf Mittelbehörden verzichtet werden. Die Rechtsverordnung erlässt für den Bereich von Bundesaufgaben das Bundesministerium der Finanzen und für den Bereich von Aufgaben des Landes die zuständige Landesregierung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Wird auf Mittelbehörden verzichtet, gehen die den Oberfinanzdirektionen und die den Oberfinanzpräsidenten zugewiesenen Aufgaben der Bundesfinanzverwaltung auf die oberste Behörde nach § 1 Nr. 1 und die den Oberfinanzdirektionen zugewiesenen Aufgaben der Landesfinanzverwaltung auf die oberste Behörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 über. Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Bundesaufgaben nach Satz 1 einer anderen Bundesfinanzbehörde übertragen werden. Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung können Landesaufgaben nach Satz 1 einer anderen Landesfinanzbehörde übertragen werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 2b

(weggefallen)

§ 3

Leitung der Finanzverwaltung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen leitet die Bundesfinanzverwaltung. Soweit die Bundesfinanzbehörden Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums zu erledigen haben, erteilt dieses die fachlichen Weisungen. Fachliche Weisungen, die wesentliche organisatorische Auswirkungen haben, ergehen im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde leitet die Landesfinanzverwaltung. Soweit Landesfinanzbehörden Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde zu erledigen haben, erteilt diese die fachlichen Weisungen. Fachliche Weisungen, die wesentliche organisatorische Auswirkungen haben, ergehen im Benehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde.

Abschnitt II Oberbehörden

§ 4

Sitz und Aufgaben der Bundesoberbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt den Sitz der Bundesoberbehörden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesoberbehörden erledigen in eigener Zuständigkeit Aufgaben, die ihnen durch dieses Gesetz oder durch andere Bundesgesetze zugewiesen werden.

(3) Die Bundesoberbehörden erledigen als beauftragte Behörden Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung sie vom Bundesministerium der Finanzen oder mit dessen Zustimmung von dem fachlich zuständigen Bundesministerium beauftragt werden.

§ 5

Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung an Außenprüfungen (§ 19);
2. die Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) in den Fällen der §§ 43b und 50g des Einkommensteuergesetzes sowie auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;
3. die Entlastung bei deutschen Besitz- oder Verkehrsteuern gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen Missionen, berufskonsularischen Vertretungen und deren Mitgliedern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen;
4. die Mitwirkung an der Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen für ausländische Investmentanteile nach dem Investmentsteuergesetz; die Überprüfung erfolgt auf Antrag einer Landesfinanzbehörde oder im Wege von Stichproben;
5. den Verkehr mit Behörden außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe, soweit das zuständige Bundesministerium seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;
6. die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen;
7. bei Personen, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind, die Bestimmung des für die

Besteuerung örtlich zuständigen Finanzamts, wenn sich mehrere Finanzämter für örtlich zuständig oder für örtlich unzuständig halten oder wenn sonst Zweifel über die örtliche Zuständigkeit bestehen;

8. die Vergütung der Vorsteuerbeträge in dem besonderen Verfahren nach § 18 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes. Auf Antrag des Unternehmers überträgt das Bundeszentralamt für Steuern die Vergütung der Vorsteuerbeträge auf eine andere Finanzbehörde, wenn diese zustimmt;
9. auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)
 - a) die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes),
 - b) die Entgegennahme der Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a des Umsatzsteuergesetzes) und Speicherung der Daten,
 - c) den Austausch von gespeicherten Informationen mit anderen Mitgliedstaaten;
10. die Erteilung von Bescheinigungen in Anwendung des Artikels 15 Nr. 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft an im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen, ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie deren Mitglieder ausgeführt werden;
11. die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes. Die Bundesagentur für Arbeit stellt dem Bundeszentralamt für Steuern zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bundesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Familienkassen nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten. Diese können auch Aufgaben im Auftrag der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten. Diese können auch Aufgaben der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden. Die Familienkassen gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleis-

- tungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern;
12. die Durchführung des Steuererstattungsverfahrens nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes;
 13. die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer;
 14. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 45d des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind;
 15. die Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen der Landesfinanzbehörden in grenz- und länderübergreifenden Fällen;
 16. das Zusammenführen und Auswerten von umsatzsteuerlich erheblichen Informationen zur Identifizierung prüfungswürdiger Sachverhalte;
 17. die Beobachtung von elektronisch angebotenen Dienstleistungen zur Unterstützung der Landesfinanzverwaltungen bei der Umsatzbesteuerung des elektronischen Handelns;
 18. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 22a des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind, und die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes. Das Bundeszentralamt für Steuern bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Bund, soweit diese zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes ist, im Wege der Organleihe. Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt;
 19. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden übermittelten Angaben über erteilte Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes und die Erteilung von Auskünften im Wege einer elektronischen Abfrage an den Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes über die übermittelten Freistellungsbescheinigungen;
 20. den Einzug der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Das Bundeszentralamt für Steuern bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung/Verwaltungsstelle Cottbus im Wege der Organleihe. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung/Verwaltungsstelle Cottbus gilt für die Durchführung dieser Aufgabe als Bundesfinanzbehörde und unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern;
 21. die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Abs. 4c des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1);
 22. die Vergabe und die Verwaltung des Identifikationsmerkmals nach den §§ 139a bis 139d der Abgabenordnung;
 23. die Bestätigungen nach § 18e des Umsatzsteuergesetzes 1999;
 24. den Abruf von Daten aus den nach § 93b der Abgabenordnung in Verbindung mit § 24c Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes von den Kreditinstituten geführten Dateien und die Weiterleitung der abgerufenen Daten an die zuständigen Finanzbehörden;
 25. die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Informationen für die Verwaltung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer;
 26. Entgegennahme von Meldungen und Zahlungen von Zinsabschlag nach der Zinsinformationsverordnung und deren Weiterleitung.
- (2) Die vom Bundeszentralamt für Steuern auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Steuererstattungen und Steuervergütungen werden von den Ländern in dem Verhältnis getragen, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind. Kapitalertragsteuer, die das Bundeszentralamt für Steuern anlässlich der Vergütung von Körperschaftsteuer vereinnahmt hat, steht den Ländern in demselben Verhältnis zu. Für die Aufteilung ist das Aufkommen an den betreffenden Steuern in den einzelnen Ländern maßgebend, das sich ohne Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerbeträge für das Vorjahr ergibt. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (3) Die von den Familienkassen bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Absatz 1 Nr. 11 ausgezahlten Steuervergütungen im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes werden jeweils von den Ländern und Gemeinden, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen Wohnsitz hat, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften mitgetragen. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt nach Ablauf eines jeden Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den gewährten Leistungen fest. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind dem Bund von den Ländern bis zum 15. des dem Zahlungsmonat folgenden Monats zu erstatten. Für den Monat Dezember ist dem Bund von den Ländern ein Abschlag auf der Basis der Abrechnung des Vormonats zu leisten. Die Abrechnung für den Monat Dezember hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen.
- (4) Die von der zentralen Stelle (§ 81 des Einkommensteuergesetzes) veranlassten Auszahlungen von Altersvorsorgezulagen (§ 83 des Einkommensteuergesetzes) werden jeweils von den Ländern und Gemeinden, in

denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen Wohnsitz hat, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften mitgetragen. Die zentrale Stelle stellt nach Ablauf des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den zu gewährenden Leistungen fest. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind dem Bund von den Ländern bis zum 15. des zweiten, dem Kalendervierteljahr folgenden Monats zu erstatten. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen.

(5) An dem Aufkommen der von der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer (§ 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) sind die Länder und Gemeinden, in denen die Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz haben, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften zu beteiligen. Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer festgestellt. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind an die Länder bis zum 15. des darauf folgenden Monats auszuzahlen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung der einheitlichen Pauschalsteuer zu bestimmen.

(6) An dem Aufkommen der gemäß Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung von den berechtigten Mitgliedstaaten sowie von den in Artikel 17 dieser Richtlinie genannten Staaten und abhängigen Gebieten erhobenen Quellensteuer sind die Länder und Gemeinden nach dem Schlüssel für die Zerlegung des Zinsabschlags (§ 8 des Zerlegungsgesetzes) zu beteiligen. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt jeweils nach Ablauf eines Monats die Anteile der Länder einschließlich ihrer Gemeinden fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats aus. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung dieser Quellensteuer zu bestimmen.

§ 5a

(weggefallen)

§ 6

Sitz und Aufgaben der Landesoberbehörde

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Sitz der Landesoberbehörde, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesoberbehörde erledigt Aufgaben, die ihr nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 Satz 1 zugewiesen werden und die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(3) Für die Ernennung und Entlassung des Leiters einer Oberbehörde, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 anstelle einer Oberfinanzdirektion tritt, gilt § 9 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Abschnitt III Mittelbehörden

§ 7

Bezirk und Sitz

(1) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde den Bezirk (Oberfinanzbezirk) und Sitz von Oberfinanzdirektionen, die Bundes- und Landesaufgaben wahrnehmen.

(2) Bezirk (Oberfinanzbezirk) und Sitz von Oberfinanzdirektionen, die nur Bundes- oder nur Landesaufgaben wahrnehmen, bestimmt die jeweils oberste Behörde, der die Oberfinanzdirektion untersteht.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt den Sitz des Zollkriminalamts.

§ 8

Aufgaben und Gliederung der Oberfinanzdirektion

(1) Die Oberfinanzdirektion leitet die Finanzverwaltung des Bundes mit Ausnahme des Zollfahndungsdienstes und die Finanzverwaltung des Landes in ihrem Bezirk. Ihr kann auch die Leitung der Finanzverwaltung des Bundes oder eines Landes für mehrere Oberfinanzbezirke übertragen werden. Sie kann weitere Aufgaben erledigen.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann sich in eine Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, eine Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und eine Landesbauabteilung oder Landesvermögens- und Bauabteilung gliedern. Außerdem können weitere Bundes- oder Landesabteilungen oder andere Organisationseinheiten des Bundes oder des Landes eingerichtet werden. Die Bundesabteilungen werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Landesabteilungen mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt. Dies gilt für andere Organisationseinheiten entsprechend.

(3) Durch Rechtsverordnung können Aufgaben der Oberfinanzdirektion für den ganzen Bezirk oder einen Teil davon auf andere Oberfinanzdirektionen übertragen werden, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. Die Rechtsverordnung erlässt für den Bereich von Bundesaufgaben das Bundesministerium der Finanzen und für den Bereich von Aufgaben eines Landes die zuständige Landesregierung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Vor Erlass der Rechtsverordnung setzen sich das Bundesministerium der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde gegenseitig ins Benehmen. Bundes- und Landesabteilungen sind nicht einzurichten, wenn deren Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 übertragen worden sind.

(4) Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Hauptzollämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(5) (weggefallen)

(6) Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die

Finanzämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(7) Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organleihe Landesbehörden sowie Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung muss vorsehen, dass die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministeriums zu befolgen haben.

§ 9

Leitung der Oberfinanzdirektion

(1) Der Oberfinanzpräsident oder die Oberfinanzpräsidentin leitet die Oberfinanzdirektion. Ihm oder ihr kann auch die Leitung einer Abteilung übertragen werden.

(2) Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidentinnen stehen in einem Beamtenverhältnis sowohl beim Land als auch beim Bund. Sie werden auf Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der zuständigen Landesregierung durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin und die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen. Im Übrigen sind auf die Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidentinnen die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes anzuwenden.

(3) Hat eine Oberfinanzdirektion keine Bundesaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident oder die Oberfinanzpräsidentin ausschließlich beim Land beamtet. Er oder sie wird auf Vorschlag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Bundesregierung durch die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen. Hat eine Oberfinanzdirektion keine Landesaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident oder die Oberfinanzpräsidentin ausschließlich beim Bund beamtet. Er oder sie wird auf Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin ernannt und entlassen. Absatz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Verliert eine Oberfinanzdirektion durch Aufgabenübertragung nach § 2a Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 ihre Befugnis zur Leitung der Finanzverwaltung des Bundes oder des Landes, so endet das Beamtenverhältnis des betroffenen Oberfinanzpräsidenten oder der betroffenen Oberfinanzpräsidentin zu der Körperschaft, deren Aufgaben vollständig auf eine andere Behörde übertragen werden. Sollen sowohl die Bundes- als auch die Landesaufgaben einer Oberfinanzdirektion gleichzeitig auf andere Behörden übertragen werden, so bestimmen das Bundesministerium der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen, welcher Teil des Doppelbeamtenverhältnisses des Oberfinanzpräsidenten oder der Oberfinanzpräsidentin nach Satz 1 beendet ist. Die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes über die Verteilung der Versorgungslasten findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in den Fällen der Sätze 1 und 2 der in

§ 107b Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannte Dienstherrenwechsel sowie die dort genannte Altersgrenze unberücksichtigt bleiben und dass abgeleitete ruhegehaltfähige Dienstzeiten, in denen Oberfinanzpräsidenten oder Oberfinanzpräsidentinnen sowohl beim Bund als auch beim Land beamtet waren, vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen werden.

§ 10

Bundes- und Landeskassen

Werden oder sind bei der Oberfinanzdirektion eine oder mehrere Bundes- oder Landeskassen errichtet, so kann die Wahrnehmung von Kassengeschäften für mehrere Oberfinanzbezirke oder für Teile davon übertragen werden. Die Bundeskassen unterstehen unmittelbar dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten oder der zuständigen Oberfinanzpräsidentin; Landeskassen können unmittelbar dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten oder der zuständigen Oberfinanzpräsidentin unterstellt werden.

§ 11

Kosten der Oberfinanzdirektion

(1) Die Kosten der Oberfinanzdirektion werden vom Bund getragen, soweit sie auf die Bundesabteilungen und auf die Bundeskasse entfallen.

(2) Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten oder der Oberfinanzpräsidentin und die sonstigen Zuwendungen, die ihm oder ihr zustehen, werden vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen. Ist er oder sie ausschließlich beim Bund beamtet, so trägt diese Kosten der Bund, ist er oder sie ausschließlich beim Land beamtet, so trägt diese Kosten das Land.

(3) Die übrigen Kosten der Oberfinanzdirektion trägt das Land.

Abschnitt IV

Örtliche Behörden

§ 12

Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie Aufgaben der Hauptzollämter

(1) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter.

(2) Die Hauptzollämter sind als örtliche Bundesbehörden für die Verwaltung der Zölle, der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und der Biersteuer, der Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, für die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze, für die Grenzaufsicht und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit eines Hauptzollamts nach Absatz 2 auf einzelne Aufgaben beschränken oder Zuständigkeiten nach Absatz 2 einem Hauptzollamt für den Bereich mehrerer Hauptzollämter übertragen, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird.

§ 12a
(weggefallen)

§ 12b
(weggefallen)

§ 12c
(weggefallen)

§ 12d
(weggefallen)

§ 13

Beistandspflicht der Ortsbehörden

(1) Die Gemeindebehörden, die Ortspolizeibehörden und die sonstigen Ortsbehörden haben den Hauptzollämtern auch neben der in § 111 der Abgabenordnung vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Für Hilfeleistungen nach Absatz 1 werden Entschädigungen nicht gewährt.

§ 14
(weggefallen)

§ 15
(weggefallen)

§ 16
(weggefallen)

§ 17

Bezirk, Sitz und Aufgaben der Finanzämter

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Bezirk und den Sitz der Finanzämter.

(2) Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern (§ 12) zuständig, soweit die Verwaltung nicht auf Grund des Artikels 108 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes den Bundesfinanzbehörden oder auf Grund des Artikels 108 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen worden ist. Sie sind ferner für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines Finanzamts oder einer besonderen Landesfinanzbehörde auf einzelne Aufgaben beschränken sowie einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(3) Wenn im Besteuerungsverfahren automatische Einrichtungen eingesetzt werden, können durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung damit zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten auf ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum übertra-

gen werden. Dieses handelt insoweit für das jeweils örtlich zuständige Finanzamt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Auf Grund eines Staatsvertrages zwischen mehreren Ländern können Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Abs. 3) außerhalb des Landes übertragen werden.

Abschnitt V

Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden

§ 18

Verwaltung der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer

Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen wirken bei der Verwaltung der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer nach Maßgabe der für diese Steuern geltenden Vorschriften mit. Sie handeln hierbei für das Finanzamt, das für die Besteuerung jeweils örtlich zuständig ist.

§ 19

Mitwirkung des Bundeszentral- amtes für Steuern an Außenprüfungen

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern ist zur Mitwirkung an Außenprüfungen berechtigt, die durch Landesfinanzbehörden durchgeführt werden. Es kann verlangen, dass bestimmte von ihm namhaft gemachte Betriebe zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern an Außenprüfungen werden von den beteiligten Behörden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Die Landesfinanzbehörden machen dem Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung alle den Prüfungsfall betreffenden Unterlagen zugänglich und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

(3) Im Einvernehmen mit den zuständigen Landesfinanzbehörden kann das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des zuständigen Finanzamtes Außenprüfungen durchführen. Das gilt insbesondere bei Prüfungen von Auslandsbeziehungen und bei Prüfungen, die sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken.

§ 20

Einsatz von automatischen Einrichtungen

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden; zur Gewährleistung gleicher Programmergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herbeizuführen.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesfinanzbehörden können technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen eines anderen Bundeslandes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzverwaltung zuständi-

gen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Finanzbehörde des Bundeslandes verrichtet werden, das die Aufgabenwahrnehmung auf ein anderes Bundesland übertragen hat.

§ 21

Auskunfts- und Teilnahmerechte

(1) Soweit die den Ländern zustehenden Steuern von Bundesfinanzbehörden verwaltet werden, haben die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden das Recht, sich über die für diese Steuern erheblichen Vorgänge bei den zuständigen Bundesfinanzbehörden zu unterrichten. Zu diesem Zweck steht ihnen das Recht auf Akteneinsicht und auf mündliche und schriftliche Auskunft zu.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sind berechtigt, durch Landesbedienstete an Außenprüfungen teilzunehmen, die durch Bundesfinanzbehörden durchgeführt werden und die in Absatz 1 genannten Steuern betreffen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte stehen den Gemeinden hinsichtlich der Realsteuern insoweit zu, als diese von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Die Gemeinden sind jedoch abweichend von Absatz 2 nur dann berechtigt, durch Gemeindebedienstete an Außenprüfungen bei Steuerpflichtigen teilzunehmen, wenn diese in der Gemeinde eine Betriebs-

stätte unterhalten oder Grundbesitz haben und die Außenprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern, die Familienkassen, soweit sie den Familienleistungsausgleich nach Maßgabe der §§ 31 und 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes durchführen, und die Landesfinanzbehörden stellen sich gegenseitig die für die Durchführung des § 31 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung/Verwaltungsstelle Cottbus, soweit sie den Einzug der einheitlichen Pauschalsteuer nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes durchführt, und die Landesfinanzbehörden stellen sich gegenseitig die für die Durchführung des § 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.

Abschnitt VI

Sondervorschriften für das Land Berlin

§ 22

(weggefallen)

§ 23

(weggefallen)

**Gesetz
zur Bereinigung des Bundesrechts im Zuständigkeitsbereich
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Vom 13. April 2006

Der Bundestag hat das nachstehende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Aufhebung des Gesetzes über
das Inverkehrbringen und die Anwendung
von Pflanzenschutzmitteln in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

(105-15)

Das Gesetz über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 13. Mai 1993 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird aufgehoben.

Artikel 2

**Auflösung der Fünften Verordnung
zur Änderung der Wein-Verordnung**

(2125-5-1/1)

Die Artikel 3 und Artikel 4 Abs. 3 und 4 der Fünften Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1070) werden aufgehoben.

Artikel 3

**Auflösung der Zweiten
Weinrechts-Änderungsverordnung**

(2125-5-5)

Die Artikel 8 und Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Zweiten Weinrechts-Änderungsverordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117, 842) werden aufgehoben.

Artikel 3a

**Änderung
des Vorläufigen Tabakgesetzes**

(2125-40-1-2)

Das Vorläufige Tabakgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) nach dem Wort „sind“ der Doppelpunkt gestrichen,

bb) die Gliederungsbezeichnung „2.“ gestrichen und

- cc) der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden
- aa) die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ und
- bb) die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 32 Abs. 3 und § 36 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.
3. In § 17 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
4. In § 35 Satz 1 werden nach dem Wort „Tabakerzeugnissen“ die Wörter „und Bedarfsgegenständen“ eingefügt.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Nr. 1 und Absatz 5 werden jeweils das Wort „lebensmittelrechtlichen“ durch die Wörter „für Erzeugnisse geltenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „lebensmittelrechtlichen Anforderungen“ durch die Wörter „Anforderungen nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird das Wort „lebensmittelrechtlichen“ gestrichen.
6. In § 44 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
7. Die Überschrift
- „Neunter Abschnitt
Ein- und Ausfuhr“
- wird gestrichen.
8. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Lebensmittel“ durch das Wort „Tabakerzeugnisse“ ersetzt.
9. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „der §§ 8, 24 oder 30“ durch die Angabe „des § 30“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, oder“ gestrichen.
10. Die Überschrift
- „Zehnter Abschnitt
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“
- wird gestrichen.
11. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 werden die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 17 Nr. 1“, die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 17 Nr. 2“ und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 10 werden die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 17 Nr. 5“ und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Die Nummer 12 wird aufgehoben.
12. In § 53 Abs. 2 werden
- a) die bisherige Gliederungsbezeichnung „1.“ gestrichen,
- b) der Buchstabe c zu der neuen Nummer 1; in ihr wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen,
- c) der Buchstabe d zu der neuen Nummer 2; in ihr wird der Strichpunkt am Ende durch das Wort „ , oder“ ersetzt und
- d) der Buchstabe g zu der neuen Nummer 3; in ihr wird der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt.
13. In § 58 Abs. 2 werden
- a) die Gliederungsbezeichnung „1.“ gestrichen,
- b) der Buchstabe a zu der neuen Nummer 1 und
- c) der Buchstabe b zu der neuen Nummer 2.
14. In § 60 Nr. 2 wird die Angabe „§ 58 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3b

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs

(2125-44)

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden
- a) die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ und
- b) die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“
- ersetzt.
2. In § 7, § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 Satz 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 34 Satz 1, § 35, § 36 Satz 1, § 37 Abs. 1, § 47 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 67 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.
3. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist,
1. vorzuschreiben, dass Materialien oder Gegenstände als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 nur so hergestellt werden dürfen, dass sie unter den üblichen oder vorhersehbaren Bedingungen ihrer Verwendung keine Stoffe auf Lebensmittel oder deren Oberfläche in Mengen abgeben, die geeignet sind,
- a) die menschliche Gesundheit zu gefährden,
- b) die Zusammensetzung oder Geruch, Geschmack oder Aussehen der Lebensmittel zu beeinträchtigen,

2. für bestimmte Stoffe in Bedarfsgegenständen festzulegen, ob und in welchen bestimmten Anteilen die Stoffe auf Lebensmittel übergehen dürfen.

Materialien oder Gegenstände, die den Anforderungen des Satzes 1 Nr. 2 nicht entsprechen, dürfen nicht als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 verwendet oder in den Verkehr gebracht werden.“

4. In § 38 Abs. 5 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 71 Satz 2“ durch die Angabe „§ 72 Satz 2“ ersetzt.
6. In § 58 Abs. 1 Nr. 18 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 Nr. 1,“ gestrichen.
7. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 15 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 oder 2 Satz 2“ ersetzt.
 - In Nummer 21 Buchstabe a wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
8. In § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a werden
- die Angabe „§ 23 Nr. 8, 9“ durch die Angabe „§ 23 Nr. 8, 9, 10“ und
 - die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 8, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2,“
- ersetzt.

Artikel 3c
Änderung des
Gesetzes über den Übergang auf
das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht
(2125-45)

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) werden die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 4
Aufhebung des Gesetzes zur
Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung
(2331-4)

Das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-4, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558), wird aufgehoben.

Artikel 5
Aufhebung des Gesetzes
über Zuschüsse aus Reichsmitteln
für die Ansiedlung von Landarbeitern
(2331-7)

Das Gesetz über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 6

Aufhebung der Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes
über Zuschüsse aus Reichsmitteln
für die Ansiedlung von Landarbeitern
vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 95)

(2331-7-1)

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 95) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 7

Auflösung des
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Landwirtschaftliche Rentenbank

(7624-1-1)

Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 8

Auflösung des Zweiten
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Landwirtschaftliche Rentenbank

(7624-1-2)

Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2782) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Aufhebung
des Gesetzes über die Errichtung
der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt

(7624-2)

Das Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (RGBl. I S. 145; BGBl. III 7624-2) wird aufgehoben.

Artikel 10

Aufhebung
des Gesetzes über die Liquidation
der Deutschen Rentenbank und über
weitere Maßnahmen zur Abwicklung
der landwirtschaftlichen Entschuldung

(7627-6)

Das Gesetz über die Liquidation der Deutschen Rentenbank und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7627-6, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 11**Aufhebung des
Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes
(780-2)**

Das Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird aufgehoben.

Artikel 12**Änderung des Gesetzes
über die Errichtung einer Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung
(780-8)**

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 484), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 13 bis 15 wie folgt gefasst:
„§§ 13 bis 15 (weggefallen)“.
2. In § 1 Satz 3 werden die Wörter „vorbehaltlich des § 15 Abs. 2“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 103)“ durch die Wörter „nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1)“ ersetzt.
4. Die §§ 13 bis 15 werden aufgehoben.

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über
die Errichtung einer Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung
und zur Änderung von Vorschriften auf den
Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft
(780-8/1)**

Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) wird aufgehoben.

Artikel 14**Änderung
des Grundstücksverkehrsgesetzes
(7810-1)**

Das Grundstücksverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2409), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 5 werden nach der Klammer die Wörter „zuletzt geändert durch § 59 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140)“ eingefügt.

2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „und 356“ gestrichen.

3. In § 24 Abs. 2 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom 24. April 1947“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897)“ und die Wörter „vom 7. Oktober 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 101)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1967 (GVBl. S. 138), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. September 2000 (GVBl. S. 397)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom 24. April 1947“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897)“ und die Wörter „vom 7. Oktober 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 101)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1967 (GVBl. S. 138), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. September 2000 (GVBl. S. 397)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

5. Die §§ 32, 34 bis 36 und 38 werden aufgehoben.

Artikel 15**Änderung
des Landpachtverkehrsgesetzes
(7813-3)**

Das Landpachtverkehrsgesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2409), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Klammer die Wörter „zuletzt geändert durch § 59 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140)“ angefügt.

2. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 16**Änderung des Hopfengesetzes
(7821-2)**

§ 5 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530), das zuletzt durch Artikel 184 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 16a**Änderung des Tierseuchengesetzes
(7831-1)**

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588),

geändert durch § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.

Artikel 16b

Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

(7831-12)

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3712), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 werden
 - a) in Absatz 1 die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium)“ und
 - b) in Absatz 3 die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 17

Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie

(7832-1-23)

Die Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie vom 28. März 1996 (BANz. S. 3817), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1027), wird aufgehoben.

Artikel 18

Aufhebung der Verordnung über die Freistellung von fleischbeschaurechtlichen Vorschriften im kleinen Grenzverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich

(7832-2-1)

Die Verordnung über die Freistellung von fleischbeschaurechtlichen Vorschriften im kleinen Grenzverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 1. April 1964 (BGBl. I S. 249) wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung

(7833-3-11)

§ 17 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), die zuletzt durch die Verordnung

vom 4. Februar 2004 (BGBl. I S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung „(4)“ wird gestrichen.

Artikel 20

Änderung der Tierschutzkommissions-Verordnung

(7833-3-3)

§ 9 der Tierschutzkommissions-Verordnung vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557), die zuletzt durch Artikel 299 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 21

Änderung der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung

(7833-3-5)

§ 3 der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) wird aufgehoben.

Artikel 22

Aufhebung der Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen

(7843-3)

Die Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7843-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 23

Aufhebung der Verordnung über die Feststellung der Marktpreise für Rinder und Kälber nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG

(7847-3-1)

Die Verordnung über die Feststellung der Marktpreise für Rinder und Kälber nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG vom 11. November 1964 (BANz. Nr. 215 vom 14. November 1964) wird aufgehoben.

Artikel 24

Aufhebung der Erstattungsverordnung Rindfleisch

(7847-3-4)

Die Erstattungsverordnung Rindfleisch vom 4. August 1967 (BANz. Nr. 146 vom 8. August 1967), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 6 der Verordnung vom 14. Februar 1973 (BANz. Nr. 34 vom 17. Februar 1973), wird aufgehoben.

Artikel 25

Aufhebung der Erstattungs- Verordnung Schweine/Eier/Geflügel

(7843-4-2)

Die Erstattungs-Verordnung Schweine/Eier/Geflügel vom 8. März 1963 (BGBl. I S. 152; BGBl. III 7843-4-2), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom

14. Februar 1973 (BANz. Nr. 34 vom 17. Februar 1973), wird aufgehoben.

Artikel 26

Aufhebung der Verordnung über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl aus Drittländern

(7847-4-3)

Die Verordnung über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl aus Drittländern vom 15. Januar 1970 (BANz. Nr. 13 vom 21. Januar 1970) wird aufgehoben.

Artikel 27

Aufhebung der Dritten Verordnung über Barerstattungen für die Ausfuhr von Mehl von Weichweizen nach dritten Ländern

(-)

Die Dritte Verordnung über Barerstattungen für die Ausfuhr von Mehl von Weichweizen nach dritten Ländern vom 25. Juli 1966 (BANz. Nr. 137 vom 27. Juli 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 der Verordnung vom 14. Februar 1973 (BANz. Nr. 34 vom 17. Februar 1973), wird aufgehoben.

Artikel 28

Aufhebung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen

(7847-2-4)

Die Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen vom 11. Dezember 1964 (BANz. Nr. 234 vom 15. Dezember 1964), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 14. Februar 1973 (BANz. Nr. 34 vom 17. Februar 1973), wird aufgehoben.

Artikel 29

Aufhebung der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken im Wirtschaftsjahr 1967/68

(7847-5-3)

Die Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken im Wirtschaftsjahr 1967/68 vom 31. Januar 1968 (BANz. Nr. 24 vom 3. Februar 1968), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 9 der Verordnung vom 14. Februar 1973 (BANz. Nr. 34 vom 17. Februar 1973), wird aufgehoben.

Artikel 30

Aufhebung der Verordnung Übergangsvergütung Getreide 1967/68

(7847-6-2)

Die Verordnung Übergangsvergütung Getreide 1967/68 vom 3. August 1968 (BANz. Nr. 144 vom 6. August 1968), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 10 der Verordnung vom 14. Februar 1973 (BANz. Nr. 34 vom 17. Februar 1973), wird aufgehoben.

Artikel 31

Aufhebung der Verordnung für die Übergangsvergütung für Getreide im Wirtschaftsjahr 1968/69

(7847-6-11)

Die Verordnung für die Übergangsvergütung für Getreide im Wirtschaftsjahr 1968/69 vom 17. Juli 1969 (BANz. Nr. 132 vom 23. Juli 1969), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 16 der Verordnung vom 14. Februar 1973 (BANz. Nr. 34 vom 17. Februar 1973), wird aufgehoben.

Artikel 32

Aufhebung der Verordnung Übergangsvergütung Getreide 1969/70

(7847-6-16)

Die Verordnung Übergangsvergütung Getreide 1969/70 vom 17. Juli 1970 (BANz. Nr. 130 vom 21. Juli 1970), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 21 der Verordnung vom 14. Februar 1973 (BANz. Nr. 34 vom 17. Februar 1973), wird aufgehoben.

Artikel 33

Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse für die Erteilung von Vorausfestsetzungsbescheinigungen

(7847-8-3)

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse für die Erteilung von Vorausfestsetzungsbescheinigungen vom 18. Februar 1972 (BGBl. I S. 192) wird aufgehoben.

Artikel 34

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen

(7847-11)

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) wird wie folgt geändert:

1. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.
2. In § 31 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „und § 29“ gestrichen.
3. In § 37 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 161 Satz 1 Strafprozessordnung)“ durch die Angabe „(§ 161 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung)“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Magermilchpulverabsatz-Verordnung

(7847-11-1-5)

Die Magermilchpulverabsatz-Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 795), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 36**Aufhebung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung
für die Gewährung einer Vergütung
für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung**

(7847-11-1-7)

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 719), geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird aufgehoben.

Artikel 37**Aufhebung
der KRS-Behörde-Verordnung**

(7847-11-1-8)

Die KRS-Behörde-Verordnung vom 23. Mai 1997 (BGBl. I S. 1223), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2745), wird aufgehoben.

Artikel 38**Aufhebung der
Verordnung über die Zusammenstellung
von Informationen hinsichtlich der
durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein**

(7847-11-2-1)

Die Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein vom 25. Januar 1973 (BGBl. I S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 383 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird aufgehoben.

Artikel 39**Aufhebung der Verordnung
zur Anpassung von Zinsregelungen
in Verordnungen zur Durchführung
der gemeinsamen Marktorganisationen**

(7847-11-3-1)

Die Verordnung zur Anpassung von Zinsregelungen in Verordnungen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 14. Februar 1973 (BANz. Nr. 34 vom 17. Februar 1973) wird aufgehoben.

Artikel 40**Änderung der
Subventionsverordnung Zucker**

(7847-11-4-15)

Die Subventionsverordnung Zucker vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 5 Nr. 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak (Einfuhr- und Vorratsstelle)“ durch die Wörter „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „Einfuhr- und Vorratsstelle“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 sowie die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

4. § 10 wird § 8.

Artikel 41**Aufhebung der Verordnung über
die Gewährung einer Prämie für die
Nichtvermarktung von Milch und
Milcherzeugnissen und die Umstellung
von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung**

(7847-11-4-25)

Die Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird aufgehoben.

Artikel 42**Aufhebung der Öllein-Verordnung**

(7847-11-4-26)

Die Öllein-Verordnung vom 14. November 1977 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird aufgehoben.

Artikel 43**Aufhebung der
Ausfuhr-Währungsausgleichs-Verordnung**

(7847-11-4-37)

Die Ausfuhr-Währungsausgleichs-Verordnung vom 9. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 5 Nr. 4 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird aufgehoben.

Artikel 44**Änderung der Verordnung
über Produktionserstattungen für Olivenöl**

(7847-11-4-40)

Die Verordnung über Produktionserstattungen für Olivenöl vom 25. Februar 1982 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2745), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird aufgehoben.
2. § 12 wird § 11.

Artikel 45**Aufhebung
der Beitrittsausgleich-Verordnung**

(7847-11-4-42)

Die Beitrittsausgleich-Verordnung vom 9. Juli 1982 (BGBl. I S. 956), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 5 Nr. 5 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird aufgehoben.

Artikel 46

**Aufhebung
der Verordnung über die Zahlung
des Mindestankaufspreises und der Beihilfe
bei der Destillation von Tafelwein gemäß
Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79**

(7847-11-4-47)

Die Verordnung über die Zahlung des Mindestankaufspreises und der Beihilfe bei der Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vom 20. April 1983 (BANz. S. 3749) wird aufgehoben.

Artikel 47

**Aufhebung der
Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung**

(7847-11-4-62)

Die Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung vom 14. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2444), geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 1990 (BGBl. I S. 961), wird aufgehoben.

Artikel 48

**Aufhebung der
Verordnung über die Durchführung
von Maßnahmen zur Steigerung des
Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln
sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten**

(7847-11-4-63)

Die Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2326), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird aufgehoben.

Artikel 49

**Aufhebung der
Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung**

(7847-11-4-65)

Die Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung vom 7. Januar 1991 (BGBl. I S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird aufgehoben.

Artikel 50

**Aufhebung der
Verbrauchsbeihilfe-Olivenöl-Verordnung**

(7847-11-4-77)

Die Verbrauchsbeihilfe-Olivenöl-Verordnung vom 10. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1242) wird aufgehoben.

Artikel 51

**Aufhebung der
Zweiten Rinder-Erzeugerbeihilfe-Verordnung**

(7847-11-4-84)

Die Zweite Rinder-Erzeugerbeihilfe-Verordnung vom 20. März 1997 (BANz. S. 3770), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. September 1997 (BANz. S. 12 277, 12 353), diese wiederum geändert durch die Verordnung vom 16. März 1998 (BANz. S. 3953), wird aufgehoben.

Artikel 52

**Aufhebung der
Verordnung über die Durchführung von
Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von
lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels**

(7847-11-4-86)

Die Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels vom 8. Juli 1997 (BGBl. I S. 1686), geändert durch die Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2748), wird aufgehoben.

Artikel 53

**Aufhebung der
Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung**

(7847-11-5-3)

Die Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1987 (BGBl. I S. 2247, 2362), zuletzt geändert durch Artikel 389 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird aufgehoben.

Artikel 54

**Aufhebung der Verordnung
über die obligatorische Destillation
von Tafelwein im Wirtschaftsjahr 1992/93**

(7847-11-6-13)

Die Verordnung über die obligatorische Destillation von Tafelwein im Wirtschaftsjahr 1992/93 vom 16. März 1993 (BANz. S. 2521, 5413) wird aufgehoben.

Artikel 55

**Aufhebung der
Verordnung über die Zuständigkeit
der Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung bei der Absatzförderung
von Milch und Milcherzeugnissen**

(7847-11-8-1)

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bei der Absatzförderung von Milch und Milcherzeugnissen vom 17. April 1978 (BGBl. I S. 552), geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird aufgehoben.

Artikel 56

**Aufhebung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung für
Maßnahmen zur Erforschung und
Entwicklung neuer Verwendungszwecke
für Erzeugnisse des Weinsektors**

(7847-11-8-5)

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für Maßnahmen zur Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungszwecke für Erzeugnisse des Weinsektors vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 561), geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird aufgehoben.

Artikel 57**Aufhebung der
Verordnung über die Überwachung
bestimmter pflanzlicher Öle und Fette**

(7847-11-14-2)

Die Verordnung über die Überwachung bestimmter pflanzlicher Öle und Fette vom 24. Februar 1994 (BGBl. I S. 339) wird aufgehoben.

Artikel 58**Aufhebung des
Milchaufgabevergütungsgesetzes**

(7847-13)

Das Milchaufgabevergütungsgesetz vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), zuletzt geändert durch Artikel 161 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird aufgehoben.

Artikel 59**Aufhebung der
Milchaufgabevergütungsverordnung**

(7847-13-1)

Die Milchaufgabevergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1699), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 5 Nr. 6 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird aufgehoben.

Artikel 60**Aufhebung der
Landwirtschaftsförderungsverordnung**

(7847-16-1)

Die Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird aufgehoben.

Artikel 61**Aufhebung
des Flächenstilllegungsgesetzes 1991**

(7847-17)

Das Flächenstilllegungsgesetz 1991 vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird aufgehoben.

Artikel 62**Aufhebung
der Flächenstilllegungsverordnung 1991**

(7847-17-1)

Die Flächenstilllegungsverordnung 1991 vom 28. November 1991 (BGBl. I S. 2147) wird aufgehoben.

Artikel 62a**Änderung des
Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter
und landwirtschaftlich genutzter Flächen**

(7847-18)

§ 1 des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Flächen, die nach Maßgabe der Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder über sonstige Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Als stillgelegt gelten auch die Flächen, die nach Maßgabe der Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

1. für den Anbau von Kurzumtriebswäldern genutzt oder

2. nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden,

soweit diese Flächen für die Nutzung von Zahlungsansprüchen für die einheitliche Betriebsprämie angemeldet worden sind.“

2. In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 1 Abs. 4 Satz 3 und § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bleiben unberührt.“

3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Anwendung der von Absatz 2 Satz 1 erfassten Rechtsvorschriften bleibt die infolge der Stilllegung geänderte Beschaffenheit der von Absatz 1 erfassten Flächen unberücksichtigt. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegung nutzen zu können, unberührt.“

Artikel 63**Aufhebung des
Agrarstrukturhebungsgesetzes**

(7860-3)

Das Agrarstrukturhebungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 682) wird aufgehoben.

Artikel 64**Aufhebung der Agrarbericht-
erstattung-Zusatzprogrammverordnung**

(7860-7-2)

Die Agrarberichterstattung-Zusatzprogrammverordnung vom 25. April 1989 (BGBl. I S. 877) wird aufgehoben.

Artikel 65**Aufhebung der Verordnung über
die Beschränkung des ordentlichen
Holzeinschlags der Forstwirtschaft**

(790-15-2)

Die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags der Forstwirtschaft vom 9. Februar 1983 (BGBl. I S. 67) wird aufgehoben.

Artikel 66**Aufhebung der Verordnung über
die Beschränkung des ordentlichen
Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1985**

(790-15-3)

Die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1985 vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 319) wird aufgehoben.

Artikel 67**Aufhebung der
Verordnung über die Beschränkung
des ordentlichen Holzeinschlags in
den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991**

(790-15-4)

Die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991 vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 742) wird aufgehoben.

Artikel 68**Aufhebung der Verordnung über
die Beschränkung des ordentlichen
Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1992**

(790-15-5)

Die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1992 vom 21. November 1991 (BGBl. I S. 2128) wird aufgehoben.

Artikel 69**Aufhebung der Verordnung über
die Beschränkung des ordentlichen
Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2000**

(790-15-6)

Die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2000 vom 8. Februar 2000 (BGBl. I S. 101) wird aufgehoben.

Artikel 70**Aufhebung der Verordnung über
die Beschränkung des ordentlichen
Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001**

(790-15-7)

Die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001 vom 16. November 2000 (BGBl. I S. 1573) wird aufgehoben.

Artikel 71**Aufhebung des Reichsjagdgesetzes**

(792-1-a)

Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549; BGBl. III 792-1-a) wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 72**Aufhebung der Verordnung
zur Ergänzung des Reichsjagdgesetzes**

(792-1-b)

Die Verordnung zur Ergänzung des Reichsjagdgesetzes vom 29. Juli 1936 (RGBl. I S. 578; BGBl. III 792-1-b) wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 73**Aufhebung der Verordnung über
die Berufsausbildung zum Molkereifachmann**

(806-21-1-16)

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Molkereifachmann vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1555), geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1145), wird aufgehoben.

Artikel 74**Änderung der
Molkereifachmann-Ausbildungsverordnung**

(806-21-1-166)

Die §§ 10 und 11 der Molkereifachmann-Ausbildungsverordnung vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 513) werden aufgehoben.

Artikel 75**Aufhebung der
Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung**

(VI-2-1)

Die Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung vom 23. Juli 1991 (BGBl. I S. 1598) wird aufgehoben.

Artikel 76**Aufhebung
der Ersten Landwirtschafts-
Anpassungshilfenverordnung 1992**

(VI-2-2)

Die Erste Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 vom 6. Januar 1992 (BGBl. I S. 6) wird aufgehoben.

Artikel 77**Aufhebung
der Zweiten Landwirtschafts-
Anpassungshilfenverordnung 1992**

(VI-2-3)

Die Zweite Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 vom 20. Juli 1992 (BGBl. I S. 1350) wird aufgehoben.

Artikel 78**Aufhebung der Landwirtschafts-
Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995**

(VI-2-4)

Die Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 vom 9. Juli 1993 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1994 (BGBl. I S. 1736), wird aufgehoben.

Artikel 79**Rückkehr zum
einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 40 beruhenden Teile der Subventionsverordnung Zucker können auf Grund der Ermächtigungen des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 79a

geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Vorläufigen Tabakgesetzes in der ab dem 25. April 2006

Artikel 80

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 12 tritt am 16. Oktober 2006 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 13. April 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Vom 19. April 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

(105-7)

Nach § 1b des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) geändert worden ist, wird folgender § 1c eingefügt:

„§ 1c

Rückabwicklung
zuordnungswidriger Veräußerungen

(1) Sind bei der Privatisierung von Treuhandunternehmen im Wege des Anteilsverkaufs mit dem Unternehmen Vermögenswerte auf den Erwerber übergegangen, die im Zeitpunkt der Anteilsveräußerung

1. der Kommunalisierung nach § 10 dieses Gesetzes oder der Vorschriften des Kommunalvermögensgesetzes oder
2. der Restitution nach § 11 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes unterlagen oder
3. nach der Protokollnotiz zu Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages einer Wohnungsgenossenschaft zu übertragen gewesen wären oder nach den Bestimmungen des Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes auf diese übergehen würden oder
4. nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages oder § 1a Abs. 4 dieses Gesetzes der Kommune zu übertragen gewesen wären,

ist der Vermögenswert dem aus diesen Vorschriften Berechtigten auf Antrag zuzuordnen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen und der Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 gestellt worden ist. Die Zuordnung erfolgt nach Anhörung des Erwerbers der Anteile durch Zuordnungsbescheid nach den Vorschriften dieses Gesetzes; ergangene Zuordnungsbescheide sind entsprechend zu ändern oder aufzuheben.

(2) Eine Zuordnung nach Absatz 1 ist vorzunehmen, wenn im Vertrag über die Privatisierung des Unternehmens ein Vorbehalt aufgenommen wurde, dass der beanspruchte Gegenstand der Restitution, der Kommunalisierung oder der Übertragung an eine Wohnungsgenossenschaft unterliegen soll. Als Vorbehalt ist jede Vertragsklausel anzusehen, die einen Vorbehalt der Rückgabe oder in ähnlicher Form Vorbehalte enthält. Ein Vorbehalt kann sich auch aus den Umständen des Vertragschlusses ergeben. Die Vorschriften über den Ausschluss der Kommunalisierung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes, der Restitution nach § 11 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes oder der Zuordnung auf eine Wohnungsgenossenschaft nach § 1 Abs. 5 und 6 des Woh-

nungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes sind in diesem Fall nicht anwendbar.

(3) Fehlt ein vertraglicher Vorbehalt im Sinne des Absatzes 2, ist eine Zuordnung nach Absatz 1 vorzunehmen, wenn

1. der Vermögenswert bei der Privatisierung des Unternehmens im Vertrag oder in einer zum Gegenstand des Vertrages gemachten Bilanz des Unternehmens nicht, nur mit einem Erinnerungswert oder in Form einer Rückstellung erwähnt worden ist, es sei denn, dass dies aus nicht rückgabebedingten Gründen erfolgt ist, und
2. der Vermögenswert noch nicht nach Maßgabe des Vertrages für eine Erweiterung des Unternehmens oder eine andere Maßnahme im Sinne des § 3 des Investitionsvorrangsgesetzes in Anspruch genommen worden ist.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten für die Anwendung des Gesetzes über Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet und § 3 der Bestimmungen zur Abwicklung des Trägers der Sozialversicherung in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 1042) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) entsprechend.“

Artikel 2 Aufhebung des Zuordnungsergänzungsgesetzes

(105-7-2)

Das Zuordnungsergänzungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2232), geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062), wird aufgehoben.

Artikel 3 Aufhebung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes

(105-11)

Das Rechtspflege-Anpassungsgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2598), wird aufgehoben.

Artikel 4 Aufhebung des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter

(105-12)

Das Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher

Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1386) wird aufgehoben.

Artikel 5
Aufhebung der
Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung
(105-26)

Die Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) wird aufgehoben.

Artikel 6
Auflösung des Fünften
Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht
(1104-1/1)

Der Artikel 8 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442) wird aufgehoben.

Artikel 7
Auflösung des Gesetzes zur Änderung
des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
und des Gesetzes über das Amtsgehalt der
Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts
(1104-1/2)

Der Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1823) wird aufgehoben.

Artikel 8
Aufhebung des Gesetzes
über die Sammlung des Bundesrechts
(114-2)

Das Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 9
Aufhebung des
Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrecht
gewordenen ehemaligen bayerischen Landesrechts
(114-3)

Das Gesetz zur Bereinigung des Bundesrecht gewordenen ehemaligen bayerischen Landesrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 10
Aufhebung des
Gesetzes über den Abschluss
der Sammlung des Bundesrechts
und damit zusammenhängenden Rechts
(114-4)

(1) Das Gesetz über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451) wird aufgehoben.

(2) Übergangsbestimmungen im Sinne des § 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts

vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437), die nicht in die Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) aufgenommen worden sind, werden aufgehoben.

(3) Bundesrecht im Sinne des § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451) wird aufgehoben.

Artikel 11
Auflösung
des Betreuungsgesetzes
(200-3)

Die Artikel 9 und 10 des Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) werden aufgehoben.

Artikel 12
Aufhebung
des Gesetzes über die
Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes
(2330-3-1)

Das Gesetz über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 13
Aufhebung der Verordnung
zu § 2 des Gesetzes über die
Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes
(2330-3-2)

Die Verordnung zu § 2 des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-3-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 14
Änderung des Einführungs-
gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
(300-1)

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 3 Abs. 2, §§ 4, 4a Abs. 2 und § 11 werden aufgehoben.
2. In § 29 Abs. 2 wird das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.
3. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

(1) Verwaltungsakte, die im Bereich der Justizverwaltung beim Vollzug des Gerichtskostengesetzes, der Kostenordnung, des Gerichtsvollzieherkostengesetzes, des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes oder sonstiger für gerichtliche Verfahren oder Verfahren der Justizverwaltung geltender Kostenvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Einforderung oder Zurückzahlung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann

angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, dass die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien, oder dass von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

(2) Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die für die Einziehung oder Befriedigung des Anspruchs zuständige Kasse ihren Sitz hat. In dem Verfahren ist die Staatskasse zu hören. § 14 Abs. 3 bis 9 und § 157a der Kostenordnung gelten entsprechend.

(3) Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nach Absatz 1 und 2 sowie nach §§ 14, 156 der Kostenordnung, der Beschwerde nach § 66 des Gerichtskostengesetzes, nach § 14 der Kostenordnung und nach § 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes einem der mehreren Oberlandesgerichte oder anstelle eines solchen Oberlandesgerichts einem obersten Landesgericht zugewiesen werden. Dies gilt auch für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nach § 33 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, soweit nach dieser Vorschrift das Oberlandesgericht zuständig ist.

(4) Für die Beschwerde finden die vor dem Inkrafttreten des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) am 1. Juli 2004 geltenden Vorschriften weiter Anwendung, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Juli 2004 der Geschäftsstelle übermittelt worden ist.“

4. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

(1) Die §§ 31 bis 38 finden entsprechende Anwendung, wenn gegen einen Gefangenen ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 des Strafgesetzbuches) eingeleitet worden ist oder eingeleitet wird, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist,

1. Mord oder Totschlag (§§ 211, 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b oder
3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, des § 310b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311a Abs. 1, der §§ 312, 316c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen. Sie finden entsprechende Anwendung auch für den Fall, dass der nach § 31 Satz 2 zweiter Halbsatz erforderliche dringende Tatverdacht sich auf eine Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches bezieht, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Gefangene wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.“

Artikel 15

Auflösung des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kosten- rechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze

(300-1/1)

Der Artikel 35 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430, 2779), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 16

Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Einführungs- gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

(300-1-1)

Die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. September 1977 (BGBl. I S. 1877), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

(300-2)

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Durch Landesrecht können einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zugewiesen sowie auswärtige Spruchkörper von Gerichten eingerichtet werden.“

2. Nach § 21i wird folgender § 21j eingefügt:

„§ 21j

(1) Wird ein Gericht errichtet und ist das Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu bilden, so werden die in § 21e bezeichneten Anordnungen bis zur Bildung des Präsidiums von dem Präsidenten oder aufsichtsführenden Richter getroffen. § 21i Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Ein Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ist innerhalb von drei Monaten nach der Errichtung des Gerichts zu bilden. Die in § 21b Abs. 4 Satz 1 bestimmte Frist beginnt mit dem auf die Bildung des Präsidiums folgenden Geschäftsjahr, wenn das Präsidium nicht zu Beginn eines Geschäftsjahres gebildet wird.

(3) An die Stelle des in § 21d Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkts tritt der Tag der Errichtung des Gerichts.

(4) Die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1821) nimmt bei der erstmaligen Bestellung des Wahlvorstandes der Präsident oder aufsichtsführende Richter wahr. Als

Ablauf des Geschäftsjahres in § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Satz 1 der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte gilt der Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist.“

3. Der § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile davon Kammern für Handelssachen zu bilden. Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben, an denen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

4. In § 106 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

5. In § 116 wird Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichts für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte Zivil- oder Strafsenate zu bilden und ihnen für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit des Zivil- oder Strafsenats des Oberlandesgerichts oder einen Teil dieser Tätigkeit zuzuweisen. Ein auswärtiger Senat für Familiensachen kann für die Bezirke mehrerer Familiengerichte gebildet werden.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

6. Dem § 120 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit die Länder aufgrund von Strafverfahren, in denen die Oberlandesgerichte in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entscheiden, Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten haben, können sie vom Bund Erstattung verlangen.“

7. Dem § 153 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dürfen solche Personen weiterhin mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden, die bis zum 25. April 2006 gemäß Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe q Abs. 1 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 922) mit diesen Aufgaben betraut worden sind.“

8. Dem § 184 wird folgender Satz angefügt:

„Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.“

Artikel 18
Auflösung
des Gesetzes zur Stärkung der
Unabhängigkeit der Richter und Gerichte

(300-2/1)

Der Artikel 5a des Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2598, 2000 I S. 1415) wird aufgehoben.

Artikel 19

Auflösung des Gesetzes
zur allgemeinen Einführung eines zweiten
Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen

(300-2-1)

Die Artikel 3, 5 und 6 des Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582, 1970 I S. 1236) werden aufgehoben.

Artikel 20

Aufhebung des
Gesetzes über die Zuständigkeit der
Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung

(300-4)

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird aufgehoben.

Artikel 21

Aufhebung der Verordnung zur
einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung

(300-5)

Die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 22

Aufhebung des
Gesetzes zur Wiederherstellung der
Rechtseinheit auf dem Gebiete der
Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege,
des Strafverfahrens und des Kostenrechts

(300-6)

Das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), wird aufgehoben.

Artikel 23

Aufhebung
des Gesetzes über Rechts-
verordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit

(300-7)

Das Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 24**Aufhebung des Gesetzes
über das Gerichtswesen in Berlin**

(300-8)

Das Gesetz über das Gerichtswesen in Berlin vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 329; BGBl. III 300-8) wird aufgehoben.

Artikel 25**Aufhebung der
Zweiten Verordnung über die
Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen**

(300-12)

Die Zweite Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-12, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 26**Auflösung des
Gesetzes zur Neuregelung des Rechts
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle**

(300-16)

Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306) werden aufgehoben.

Artikel 27**Änderung
des Deutschen Richtergesetzes**

(301-1)

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 15b des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 werden folgende §§ 44a und 44b eingefügt:

„§ 44a**Hindernisse für
Berufungen als ehrenamtliche Richter**

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 44b**Abberufung
von ehrenamtlichen Richtern**

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzuberufen, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im Übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.

(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist.“

2. Die §§ 107, 108 und 113 bis 118 werden aufgehoben.

3. Der § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124**Laufbahnwechsel**

(1) Ein Richter, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) die Befähigung zum Berufsrichter besitzt, kann nach seiner Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit bei Eignung und Befähigung mit seiner schriftlichen Zustimmung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch zum Staatsanwalt ernannt werden.

(2) Die Eignung und Befähigung ist durch eine zweijährige Erprobung bei einer Staatsanwaltschaft nachzuweisen und in einer dienstlichen Beurteilung festzustellen.

(3) Wird in der dienstlichen Beurteilung nach Absatz 2 die Eignung und Befähigung nicht festgestellt, wird der Richter in dem ihm verliehenen Amt weiterverwendet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für einen Staatsanwalt, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe z Doppelbuchstabe cc des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) die Befähigung zum Staatsanwalt besitzt und unter Berufung in das Be-

amtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt ernannt ist, für eine Ernennung zum Richter entsprechend. Während der Erprobung im staatsanwalt-schaftlichen Dienst führen Richter die Bezeichnung „Staatsanwalt“.

4. Der § 125 wird aufgehoben.

Artikel 28
Auflösung
des Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Deutschen Richtergesetzes

(301-1/1)

Die Artikel 2a und 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) werden aufgehoben.

Artikel 29
Auflösung
des Dritten Gesetzes zur
Änderung des Deutschen Richtergesetzes

(301-1/2)

Die Artikel 3 und 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) werden aufgehoben.

Artikel 30
Auflösung des Gesetzes
zur Verkürzung der Juristenausbildung

(301-1/3)

Der Artikel 2 des Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung vom 20. November 1992 (BGBl. I S. 1926) wird aufgehoben.

Artikel 31
Aufhebung der
Verordnung über das allgemeine
Dienstalter der Richter in besonderen Fällen

(301-1-1)

Die Verordnung über das allgemeine Dienstalter der Richter in besonderen Fällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 301-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 32
Auflösung des Gesetzes zur
Änderung des Deutschen Richtergesetzes

(301-3)

In Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) geändert worden ist, werden die §§ 1 und 4 aufgehoben.

Artikel 33
Auflösung des Gesetzes
zur Änderung der Bezeichnungen
der Richter und ehrenamtlichen Richter
und der Präsidialverfassung der Gerichte

(301-4)

In Artikel XIII des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der

Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841, 1830, 1973 I S. 496) werden die §§ 1 bis 4 aufgehoben.

Artikel 34
Auflösung des Gesetzes
zur Änderung von Bezeichnungen
der Richter und ehrenamtlichen Richter

(301-4-2)

Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Änderung von Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3176) werden aufgehoben.

Artikel 35
Änderung
des Rechtspflegergesetzes

(302-2)

§ 33 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Justizbeamte, die die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie vor dem 1. September 1976 nach den jeweils geltenden Vorschriften die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben oder, soweit sie eine Prüfung nicht abgelegt haben, vor dem 1. Juli 1970 nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig waren.“

Artikel 36
Auflösung des Gesetzes
zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

(302-4)

Artikel 1 Nr. 1 und 5 bis 8 und Artikel 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2447) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 37
Auflösung
des Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

(302-5)

Die Artikel 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2186) werden aufgehoben.

Artikel 38
Änderung des
Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

(302-6)

Die Artikel 13 und 14 Abs. 1 bis 5 und 7 bis 9 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), das zuletzt durch Artikel 12g Abs. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 39
Änderung
der Bundesnotarordnung
 (303-1)

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3679), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.
2. Nach § 117a wird folgender § 117b eingefügt:

„§ 117b

(1) Abweichend von § 5 kann auch ein deutscher Staatsangehöriger zum Notar bestellt werden, der ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert hat. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

(2) Abweichend von § 47 Nr. 1 können in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestellte Notare, die am 8. September 1998 das 58. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ablauf des 7. September 2010 im Amt bleiben.“

Artikel 40
Auflösung des Dritten
Gesetzes zur Änderung der
Bundesnotarordnung und anderer Gesetze
 (303-1/1)

Der Artikel 13 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585, 1999 I S. 194) wird aufgehoben.

Artikel 41
Aufhebung
des Gesetzes über Maßnahmen
auf dem Gebiete des Notarrechts
 (303-2)

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 55 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), wird aufgehoben.

Artikel 42
Änderung
der Bundesrechtsanwaltsordnung
 (303-8)

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 214 wie folgt gefasst:

„Befreiung von der Voraussetzung
der Befähigung zum Richteramt § 214“.

2. Dem § 59k Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Berufliche Zusammenschlüsse, die die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ bereits am 1. März 1999 in ihrem Namen geführt und einen Hinweis auf die Rechtsform hinzugefügt haben, dürfen eine solche Bezeichnung weiterführen.“

3. Der § 214 wird wie folgt gefasst:

„§ 214

Befreiung
von der Voraussetzung
der Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit besitzen auch Personen, die bis zum 9. September 1996 die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) erfüllt haben.

(2) Rechtsanwälte, die schon nach dem Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 zugelassen waren oder die auf Grundlage des Absatzes 1 zugelassen sind, erfüllen die Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 und § 101 Abs. 1 Satz 2.“

4. Die §§ 221 und 233 werden aufgehoben.

Artikel 43
Auflösung des Gesetzes
zur Neuordnung des Berufsrechts der
Rechtsanwälte und der Patentanwälte
 (303-8/1)

Der Artikel 21 des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2448) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 44
Auflösung des
Gesetzes zur Änderung der
Bundesrechtsanwaltsordnung, der
Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze
 (303-8/2)

Der Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) wird aufgehoben.

Artikel 45
Auflösung des Fünften
Gesetzes zur Änderung der Bundes-
gebührenordnung für Rechtsanwälte
 (303-12/1)

Die Artikel 3 und 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503) werden aufgehoben.

Artikel 46**Aufhebung des
Gesetzes zur Änderung und Ergänzung
beurkundungsrechtlicher Vorschriften**

(303-13-1)

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 157) wird aufgehoben.

Artikel 47**Auflösung
des Gesetzes zur Änderung
der Bundesrechtsanwaltsordnung,
der Bundesgebührenordnung für
Rechtsanwälte und anderer Vorschriften**

(303-14)

In Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 24. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2013) werden die §§ 1 bis 3 aufgehoben.

Artikel 48**Änderung
des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes**

(310-1)

Die §§ 2 bis 5 und 7 bis 13 sowie die Abschnitte 3 und 5 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 49**Änderung
des Gesetzes betreffend
die Einführung der Zivilprozessordnung**

(310-2)

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 2, 13, 16 und 17 werden aufgehoben.
2. Der § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Übergangsvorschriften zum Sechsten
Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

(1) Eine vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) am 1. Juli 1992 ausgebrachte Pfändung, die nach den Pfändungsfreigrenzen des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts bemessen worden ist, richtet sich hinsichtlich der Leistungen, die nach dem 1. Juli 1992 fällig werden, nach den seit diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften. Auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Drittschuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender

Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluss zugestellt wird.

(2) Soweit die Wirksamkeit einer Verfügung über Arbeitseinkommen davon abhängt, dass die Forderung der Pfändung unterworfen ist, sind die Vorschriften des Artikels 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) auch dann anzuwenden, wenn die Verfügung vor dem 1. Juli 1992 erfolgt ist. Der Schuldner der Forderung kann nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften so lange mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entgegenstehende vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zugestellt wird oder eine Verzichtserklärung desjenigen zugeht, an den der Schuldner auf Grund dieses Gesetzes weniger als bisher zu leisten hat.“

3. Der bisherige § 20 wird § 21 und erhält folgende Überschrift:

„§ 21

Übergangs-
vorschriften zum Siebten Gesetz
zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen“.

4. Der § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Überleitungsvorschriften
zum Zweiten Gesetz zur Änderung
zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften
(2. Zwangsvollstreckungsnovelle)

(1) § 708 Nr. 11 der Zivilprozessordnung ist in seiner bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung (Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 1998 I S. 583), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist) anzuwenden, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, vor dem 1. Januar 1999 geschlossen worden ist. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(2) § 765a Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 Buchstabe c der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle gilt nicht, wenn die Räumung binnen einem Monat seit Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 stattfinden soll.

(3) § 788 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 Buchstabe a der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle gilt nur für Kosten, die nach Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 entstehen.

(4) § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung ist in seiner bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Urkunde vor dem Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 errichtet wurde.

(5) § 807 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 Buchstabe a der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle gilt nicht für die Verfahren, in denen der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung vor dem Inkrafttreten der 2. Zwangs-

vollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 versucht hatte.

(6) § 833 Abs. 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 23 Buchstabe a der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle gilt nicht für Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 beendet waren.

(7) § 866 Abs. 3 Satz 1 und § 867 Abs. 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 26 und 27 Buchstabe a der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle gelten nicht für Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 beantragt worden sind.

(8) Die Frist des § 885 Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 28 Buchstabe b der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle beginnt nicht vor dem Tage des Inkrafttretens der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999.

(9) Auf Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 807, 899, 900 der Zivilprozessordnung und § 20 Nr. 17 des Rechtspflegergesetzes in der jeweils bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung Anwendung.“

5. Nach § 31 werden die folgenden §§ 32 bis 34 eingefügt:

„§ 32

Überleitungsvorschriften zum Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege

(1) Wenn vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) am 1. März 1993 die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist, gelten für die Zulässigkeit der Berufungen die bis dahin geltenden Vorschriften. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung in den Fällen des § 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, im Übrigen der Zeitpunkt, zu dem die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien hinausgegeben hat.

(2) Für anhängige Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter, die §§ 9, 29a Abs. 1, § 128 Abs. 3 Satz 1 und § 495a Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung, § 23 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und § 23b Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis zum 1. März 1993 geltenden Fassung.

§ 33

Überleitungsvorschriften zum Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz

(1) Die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) am 1. Januar 1998 geschlossen worden sind, beurteilt sich nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht.

(2) Für schiedsrichterliche Verfahren, die am 1. Januar 1998 noch nicht beendet waren, ist das bis

zu diesem Zeitpunkt geltende Recht mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des schiedsrichterlichen Vergleichs der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut tritt. Die Parteien können jedoch die Anwendung des neuen Rechts vereinbaren.

(3) Für gerichtliche Verfahren, die bis zum 1. Januar 1998 anhängig geworden sind, ist das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht weiter anzuwenden.

(4) Aus für vollstreckbar erklärten schiedsrichterlichen Vergleichen, die vor dem 1. Januar 1998 geschlossen worden sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist. Für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit gilt das bis zum Inkrafttreten des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geltende Recht.

§ 34

Überleitungsvorschriften zum Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren

In ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) geltenden Fassung sind weiter anzuwenden:

1. Vorschriften über die Aufforderung an den Beklagten, es dem Gericht anzuzeigen, wenn er sich gegen die Klage verteidigen wolle, über die Fristen zur schriftlichen Klageerwidern, zur schriftlichen Berufungserwidern und zur schriftlichen Stellungnahme auf diese, über die Begründung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil sowie über die Folgen einer Verletzung dieser Vorschriften durch die Parteien, wenn vor dem 1. Juli 1977 die Klage oder das Versäumnisurteil zugestellt oder die Berufung eingelegt wurde;
2. sonstige Vorschriften über die Nichtzulassung nicht rechtzeitig vorgebrachter Angriffs- und Verteidigungsmittel, wenn das Angriffs- oder Verteidigungsmittel in einer vor dem 1. Juli 1977 abgehaltenen mündlichen Verhandlung vorgebracht wurde;
3. Vorschriften über die Nichtzulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im Berufungsrechtszug, die bereits in der ersten Instanz vorzubringen waren, wenn die mündliche Verhandlung im ersten Rechtszug vor dem 1. Juli 1977 geschlossen wurde;
4. Vorschriften über das Urteil, wenn der Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, vor dem 1. Juli 1977 stattgefunden hat;
5. Vorschriften über die Zustellung und Ausfertigung der Urteile, wenn das Urteil vor dem 1. Juli 1977 verkündet worden ist oder, wenn es ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, der Geschäftsstelle übergeben wurde;
6. Vorschriften über die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln und des Einspruchs, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Juli 1977 verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist;

7. Vorschriften über das Mahnverfahren, wenn der Mahnantrag vor dem 1. Juli 1977 gestellt wurde.“

Artikel 50
Änderung
der Zivilprozessordnung

(310-4)

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431) wird wie folgt geändert:

1. § 142 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Eine solche Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn dies von dem Übersetzer bescheinigt wird. Die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzers angeben und von ihm unterschrieben werden. Der Beweis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Übersetzung ist zulässig. Die Anordnung nach Satz 1 kann nicht gegenüber dem Dritten ergehen.“
2. § 786 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen, die bis zum Inkrafttreten des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2487) am 1. Juli 1999 ergangen sind, kann die Haftungsbeschränkung nach § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht gemäß § 780 Abs. 1 dieses Gesetzes im Urteil vorbehalten ist.“
3. § 801 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Aus landesrechtlichen Schuldtiteln im Sinne des Absatzes 1 kann im gesamten Bundesgebiet vollstreckt werden.“
4. § 1006 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Zuständigkeit zu übertragen für die Erledigung der Anträge, das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Auf Verlangen des Antragstellers wird der Antrag durch das nach § 1005 zuständige Gericht erledigt.“

Artikel 51
Auflösung des
Zweiten Gesetzes zur Änderung
zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften

(310-4/2)

Der Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 1998 I S. 583), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 52
Auflösung des
Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes

(310-4/3)

In Artikel 4 des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) wird der § 1 aufgehoben.

Artikel 53
Auflösung des Gesetzes
zur Änderung des Rechtspfleger-
gesetzes, des Beurkundungsgesetzes und
zur Umwandlung des Offenbarungseides
in eine eidesstattliche Versicherung

(310-4-1)

Artikel 2 § 15 und Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) werden aufgehoben.

Artikel 54
Auflösung des
Gesetzes zur Vereinfachung und
Beschleunigung gerichtlicher Verfahren

(310-4-2)

Die Artikel 10 und 11 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) werden aufgehoben.

Artikel 55
Aufhebung
der Verordnung über die
Vollstreckung landesrechtlicher Schuldtitel

(310-9)

Die Verordnung über die Vollstreckung landesrechtlicher Schuldtitel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 56
Aufhebung der
Verordnung über Maßnahmen auf
dem Gebiete der Zwangsvollstreckung

(310-10)

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird aufgehoben.

Artikel 57
Änderung des
Gesetzes über die Unzulässigkeit der
Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen

(310-12)

Der § 6 des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch

Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 58

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

(310-14)

Der § 168 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Terminbestimmung soll auch durch ein geeignetes Schifffahrtssachblatt bekannt gemacht werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen hierüber zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 59

Änderung des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt

(310-15)

Der § 25 des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 60

Auflösung des Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

(310-17)

Die Artikel 3 bis 5 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) werden aufgehoben.

Artikel 61

Auflösung des Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften

(310-18)

Die Artikel 4 und 5 des Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) werden aufgehoben.

Artikel 62

Auflösung des Gesetzes über die Prozesskostenhilfe

(310-19)

Die Artikel 5 und 6 des Gesetzes über die Prozesskostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) werden aufgehoben.

Artikel 63

Auflösung des Prozesskostenhilfeänderungsgesetzes

(310-19/1)

Der Artikel 3 des Prozesskostenhilfeänderungsgesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) wird aufgehoben.

Artikel 64

Auflösung des Fünften Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

(310-20)

Die Artikel 3 und 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) werden aufgehoben.

Artikel 65

Änderung des Gesetzes zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückersatzungsgerichte auf den Bundesgerichtshof

(310-21)

Der § 7 des Gesetzes zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückersatzungsgerichte auf den Bundesgerichtshof vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847, 2862) wird aufgehoben.

Artikel 66

Auflösung des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

(310-22)

Der Artikel 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) wird aufgehoben.

Artikel 67

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

(312-1)

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 68

Auflösung des Opferschutzgesetzes

(312-2/1)

Die Artikel 11 und 13 des Opferschutzgesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) werden aufgehoben.

Artikel 69
Aufhebung
der Verfahrensordnung für die
deutschen Spruchgerichte zur Aburteilung
von Mitgliedern verbrecherischer Organisationen

(312-2-a)

Die Verfahrensordnung für die deutschen Spruchgerichte zur Aburteilung von Mitgliedern verbrecherischer Organisationen vom 17. Februar 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947 S. 57; BGBl. III 312-2-a) wird aufgehoben.

Artikel 70
Auflösung des Gesetzes
zur Änderung der Strafprozessordnung

(312-2-3)

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 71
Aufhebung der
Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes über die innerdeutsche
Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

(312-3-1)

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 72
Auflösung des Gesetzes
zur Änderung der Strafprozessordnung
und des Gerichtsverfassungsgesetzes

(312-6)

Die Artikel 14 und 16 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) werden aufgehoben.

Artikel 73
Änderung
des Bundeszentralregistergesetzes

(312-7)

Der § 69 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:

„(1) Sind strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, vor dem 1. August 1984 in das Bundeszentralregister eingetragen worden, so ist die Eintragung nach den bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) geltenden Vorschriften zu behandeln.“

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 74
Aufhebung
der Ersten Verordnung
über den Übergang von Aufgaben
nach dem Bundeszentralregistergesetz

(312-7-1-1)

Die Erste Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 20. Juni 1975 (BGBl. I S. 1471) wird aufgehoben.

Artikel 75
Aufhebung
der Zweiten Verordnung
über den Übergang von Aufgaben
nach dem Bundeszentralregistergesetz

(312-7-1-2)

Die Zweite Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3163) wird aufgehoben.

Artikel 76
Aufhebung
der Dritten Verordnung
über den Übergang von Aufgaben
nach dem Bundeszentralregistergesetz

(312-7-1-3)

Die Dritte Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 22. März 1976 (BGBl. I S. 735) wird aufgehoben.

Artikel 77
Aufhebung
der Vierten Verordnung
über den Übergang von Aufgaben
nach dem Bundeszentralregistergesetz

(312-7-1-4)

Die Vierte Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 20. Juli 1976 (BGBl. I S. 1860) wird aufgehoben.

Artikel 78
Aufhebung
der Fünften Verordnung
über den Übergang von Aufgaben
nach dem Bundeszentralregistergesetz

(312-7-1-5)

Die Fünfte Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 15. November 1976 (BGBl. I S. 3186) wird aufgehoben.

Artikel 79
Aufhebung
der Sechsten Verordnung
über den Übergang von Aufgaben
nach dem Bundeszentralregistergesetz

(312-7-1-6)

Die Sechste Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 5. April 1977 (BGBl. I S. 538) wird aufgehoben.

Artikel 80
Aufhebung
der Siebten Verordnung
über den Übergang von Aufgaben
nach dem Bundeszentralregistergesetz

(312-7-1-7)

Die Siebte Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 1. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2325) wird aufgehoben.

Artikel 81
Auflösung des
Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Bundeszentralregistergesetzes

(312-7-3)

Die Artikel 5 und 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) werden aufgehoben.

Artikel 82
Auflösung des Ersten
Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts

(312-8-1)

Die Artikel 9 bis 11 und 14 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393, 3533) werden aufgehoben.

Artikel 83
Auflösung des
Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979

(312-10)

Die Artikel 8 bis 10 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979 vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) werden aufgehoben.

Artikel 84
Änderung des
Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung,
des Gerichtsverfassungsgesetzes,
der Bundesrechtsanwaltsordnung
und des Strafvollzugsgesetzes

(312-11)

Artikel 6 Abs. 1 und 3 und Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 85
Auflösung des
Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987

(312-12)

Die Artikel 12 und 14 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987 vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) werden aufgehoben.

Artikel 86
Auflösung des
Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes

Artikel 8 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 10 des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) werden aufgehoben.

Artikel 87
Aufhebung der Verordnung
zur Vereinfachung des Verfahrens
auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts

(315-5)

Die Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 55 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), wird aufgehoben.

Artikel 88
Änderung
der Grundbuchordnung

(315-11)

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass

1. über die Absätze 1 und 2 hinaus die Einsicht in sonstige auf das Grundbuch beziehende Dokumente gestattet ist und Abschriften hiervon gefordert werden können;
2. bei Behörden von der Darlegung des berechtigten Interesses abgesehen werden kann, ebenso bei solchen Personen, bei denen es auf Grund ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit gerechtfertigt ist.“

2. § 142 wird aufgehoben.

Artikel 89
Aufhebung
der Verordnung zur Änderung
des Verfahrens in Grundbuchsachen

(315-11-1)

Die Verordnung zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), wird aufgehoben.

Artikel 90
Aufhebung der Verordnung
über den Rechtsverkehr bis zur
Wiederherstellung zerstörter Grundbücher
bei dem Amtsgericht in Burgsteinfurt

(315-11-5)

Die Verordnung über den Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung zerstörter Grundbücher bei dem Amts-

gericht in Burgsteinfurt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 91
Änderung des
Gesetzes über Maßnahmen auf
dem Gebiete des Grundbuchwesens

(315-11-6)

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.
2. § 34 Abs. 2 und § 36 werden aufgehoben.

Artikel 92
Auflösung der Verordnung
über Gebäudegrundbücher und
andere Fragen des Grundbuchrechts

(315-11-10-1)

In Artikel 3 der Verordnung über Gebäudegrundbücher und andere Fragen des Grundbuchrechts vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1606) werden

1. der Absatz 1,
 2. der Absatz 2
- aufgehoben.

Artikel 93
Aufhebung des
Gesetzes über die Eintragung
von Zinssenkungen im Grundbuch

(315-12)

Das Gesetz über die Eintragung von Zinssenkungen im Grundbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-12, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 94
Auflösung der
Verordnung zur Aufhebung
überholter Grundbuchvorschriften

Der § 2 der Verordnung zur Aufhebung überholter Grundbuchvorschriften vom 19. November 1995 (BGBl. I S. 1527) wird aufgehoben.

Artikel 95
Änderung
der Schiffsregisterordnung

(315-18)

Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Siebten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Siebter Abschnitt. Übergangs- und Schlussvorschriften“.

2. Nach § 93 wird folgender § 94 eingefügt:

„§ 94

(1) Ist ein Binnenschiff vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Schiffsregisterordnung vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833) am 1. Januar 1981 zur Eintragung in das Schiffsregister angemeldet worden und stünde die Anmeldung nach den §§ 3 und 10 dem Eigentümer frei oder wären die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 3 nicht gegeben, so ist die Eintragung des Schiffs auf Antrag des Eigentümers auch dann gemäß § 20 Abs. 2 und 3 zu löschen, wenn der Eigentümer nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zur Anmeldung verpflichtet war.

(2) Angaben im Sinne der §§ 11 und 12 sind nachzutragen, wenn der Eigentümer es beantragt oder bezüglich der Angaben nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 8, § 12 Nr. 1 bis 5 eine Änderung einzutragen ist.“

Artikel 96
Auflösung der Dritten
Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung
der Schiffsregisterordnung und zur
Regelung anderer Fragen des Registerrechts

(315-18-2)

Der Artikel 3 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung und zur Regelung anderer Fragen des Registerrechts vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3580, 1995 I S. 16) wird aufgehoben.

Artikel 97
Auflösung des Gesetzes
zur Änderung der Schiffsregisterordnung

(315-19)

Die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung der Schiffsregisterordnung vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833) werden aufgehoben.

Artikel 98
Änderung
der Handelsregisterverordnung

(315-20)

Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „durch Anordnung des Reichsministers der Justiz“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2, § 25 Abs. 2, den §§ 44 und 45 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.
3. In § 37 Abs. 4 werden die Wörter „oder durch besondere Anordnung des Reichsministers der Justiz“ gestrichen.

Artikel 99**Auflösung des
Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes**

(315-21-1)

Artikel 4 Abs. 2, Artikel 18 Abs. 5 und Artikel 19 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 100**Änderung des
Gesetzes über das gerichtliche
Verfahren bei Freiheitsentziehungen**

(316-1)

In § 3 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Nr. 12a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 101**Änderung der Verordnung
zur Ausführung des deutsch-türkischen
Abkommens über den Rechtsverkehr
in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1929**

(319-4-1)

In Artikel 8 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1929 (RGBl. 1930 II S. 6) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird der Wortbestandteil „reichs-“ durch den Wortbestandteil „bundes-“ ersetzt.

Artikel 102**Änderung der Verordnung
zur Ausführung des deutsch-
griechischen Abkommens über die
gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten
des bürgerlichen und Handels-Rechts**

(319-8-1)

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 3 wird der Wortbestandteil „reichs-“ durch den Wortbestandteil „bundes-“ ersetzt.
2. In Artikel 2 § 5 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Reichsjustizministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.

3. In Artikel 2 § 7 erster Halbsatz wird das Wort „Reichszivilprozessordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 103**Änderung
des Gesetzes zu dem
Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961
über die Zuständigkeit der Behörden
und das anzuwendende Recht auf dem
Gebiet des Schutzes von Minderjährigen**

(319-20)

Der Artikel 3 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 30. April 1971 (BGBl. 1971 II S. 217) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Die Vorschriften der §§ 19, 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 104**Änderung des Ausführungs-
gesetzes zu dem internationalen
Übereinkommen zur Bekämpfung
des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910**

(319-41)

Das Ausführungsgesetz zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-41, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 110 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „des Reichs“ gestrichen.
2. In § 2 wird das Wort „Reichskanzlers“ durch die Wörter „Auswärtigen Amts“ ersetzt.

Artikel 105**Änderung des
Arbeitsgerichtsgesetzes**

(320-1)

Die §§ 121, 121a und 122 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 106**Auflösung des
Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetzes**

(320-1/1)

Der Artikel 4 des Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333) wird aufgehoben.

Artikel 107**Aufhebung der Verordnung über
den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des
Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt**

(320-1-2)

Die Verordnung über den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt vom 8. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1954) wird aufgehoben.

Artikel 108**Aufhebung des Gesetzes zur
Änderung des Handelsgesetzbuchs
(Recht der Handelsvertreter)**

(320-2)

Das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 320-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545), wird aufgehoben.

Artikel 109**Auflösung des
Sechsten Gesetzes zur Änderung der
Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze**

(340-1/1)

Der Artikel 10 des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) wird aufgehoben.

Artikel 110**Auflösung des Gesetzes
zur Verlagerung des Sitzes des
Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig**

(340-1/2)

Der Artikel 3 des Gesetzes zur Verlagerung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig vom 21. November 1997 (BGBl. I S. 2742) wird aufgehoben.

Artikel 111**Aufhebung
der Verordnung über den
Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des
Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig**

(340-1/2-1)

Die Verordnung über den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2371) wird aufgehoben.

Artikel 112**Auflösung des Gesetzes
zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher
und finanzgerichtlicher Verfahren**

(340-5)

Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274) werden aufgehoben.

Artikel 113**Auflösung
des FGO-Änderungsgesetzes**

(350-1/1)

Der Artikel 7 des FGO-Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) wird aufgehoben.

Artikel 114**Auflösung des
Zweiten Gesetzes zur Änderung der
Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze**

(350-1/2)

Der Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) wird aufgehoben.

Artikel 115**Auflösung des Artikels XI
des Gesetzes zur Änderung und
Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften**

(360-3)

In Artikel XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) geändert worden ist, werden die §§ 1 bis 3, 5 Abs. 2 und die §§ 6 und 8 aufgehoben.

Artikel 116**Auflösung des
Gesetzes zur Änderung des Gerichts-
kostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der
Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften**

(360-4)

In Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) werden die §§ 1 bis 3 und 5 aufgehoben.

Artikel 117**Auflösung des
Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994**

(360-5)

Der Artikel 11 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) wird aufgehoben.

Artikel 118**Änderung
der Kostenordnung**

(361-1)

Dem § 19 Abs. 4 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens die Vorschriften des Dritten Abschnitts im Zweiten Teil des Bewertungsgesetzes mit Ausnahme von § 125 Abs. 3; § 126 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 119

Aufhebung der Verordnung über Auflassungen, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit (361-3, 404-11)

Die Verordnung über Auflassungen, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit vom 11. Mai 1934 (RGBl. I S. 378; BGBl. III 361-3, 404-11) wird aufgehoben.

Artikel 120

Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und anderer Gesetze (367-2)

In Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und anderer Gesetze vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221) werden die §§ 1, 2 und 3 Abs. 2 bis 4 aufgehoben.

Artikel 121

Auflösung des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften (368-2)

In Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2049) wird die Nummer 4 und in Artikel 3 werden die §§ 1 und 2 aufgehoben.

Artikel 122

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (400-1)

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 15 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 229 § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

Übergangsvorschrift zum Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz

Soweit der volljährig Gewordene Verbindlichkeiten vor dem Inkrafttreten des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2487) am 1. Januar 1999 erfüllt hat oder diese im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigt worden sind, sind Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen.“

2. In Artikel 231 wird § 1 aufgehoben.
3. In Artikel 234 wird § 6 wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend in Bezug auf

1. das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242),
 2. die Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 2003 (BGBl. I S. 728),
- in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 123

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (400-2)

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierungen können die Vereinssachen durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. In § 928 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesstaats zu, in dessen Gebiet“ durch die Wörter „des Landes zu, in dem“ ersetzt.
3. § 1059a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird durch eine Erklärung der zuständigen Landesbehörde festgestellt. Die Erklärung bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die zuständige Landesbehörde. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

4. § 1558 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Zuständigkeit für die Führung des Registers zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

5. In § 1807 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Bundesstaats“ durch das Wort „Landes“ ersetzt.

Artikel 124

Auflösung des Eheschließungsgesetzes (400-2/3)

In Artikel 17 des Eheschließungsgesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) werden die §§ 1 und 2 aufgehoben.

Artikel 125
Auflösung
des Handelsrechtsreformgesetzes

(400-2/4)

Der Artikel 28 des Handelsrechtsreformgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) wird aufgehoben.

Artikel 126
Auflösung des Minderjährigen-
haftungsbeschränkungsgesetzes

(400-2/7)

Der Artikel 3 des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2487) wird aufgehoben.

Artikel 127
Änderung
des Gleichberechtigungsgesetzes

(400-3)

Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2, Nr. 4 zweiter Halbsatz, Nr. 5 Abs. 2 Satz 2, Nr. 8 bis 10 und Artikel 8 II. Nr. 5 des Gleichberechtigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-3, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 128
Änderung
des Familienrechtsänderungsgesetzes

(400-4)

Artikel 9 II. Nr. 1 bis 3 und 6 und Artikel 9 III. des Familienrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 10 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 129
Änderung
des Umwelthaftungsgesetzes

(400-9)

In § 23 des Umwelthaftungsgesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), das durch Artikel 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) geändert worden ist, wird das Wort „findet“ durch die Wörter „und § 32a der Zivilprozessordnung finden“ ersetzt.

Artikel 130
Auflösung des
Gesetzes über die Umwelthaftung

(400-9/1)

Der Artikel 3 des Gesetzes über die Umwelthaftung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) wird aufgehoben.

Artikel 131
Änderung des
Gesetzes zur Änderung von
Vorschriften des Verschollenheitsrechts

(401-7)

In Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 § 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, werden § 1 Abs. 2 und § 2 aufgehoben.

Artikel 132
Auflösung
des Ersten Gesetzes zur
Änderung mietrechtlicher Vorschriften

(402-12-1)

In Artikel III des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 505) werden die §§ 1 und 2 aufgehoben.

Artikel 133
Auflösung
des Zweiten Gesetzes zur
Änderung mietrechtlicher Vorschriften

(402-12-2)

In Artikel IV des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457) werden die §§ 1 bis 6 aufgehoben.

Artikel 134
Auflösung des Zweiten
Wohnraumkündigungsschutzgesetzes

(402-12-5)

Die Artikel 4 bis 7 des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603), das durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 135
Auflösung des Zweiten
Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher und
mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin

(402-24-12)

Die Artikel 6, 7 § 2 und Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin vom 24. Juli 1979 (BGBl. I S. 1202), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. August 1982 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 136
Auflösung des Dritten
Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher und
mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin

(402-24-13)

Artikel 6 § 1 und Artikel 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin vom 3. August 1982 (BGBl. I

S. 1106), das zuletzt durch § 8 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1625) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 137

Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht

(403-1-1)

Der Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 910) wird aufgehoben.

Artikel 138

Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht

(403-6)

Die Verordnung über das Erbbaurecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.
2. Der § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Bei einer Zwangsvollstreckung in das Erbbaurecht gilt auch der Grundstückseigentümer als Beteiligter im Sinne des § 9 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.“

3. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie für den Bauvermerk (§ 61 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909, Reichsgesetzbl. S. 449)“ gestrichen.
4. Der § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

(1) Für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht vom 8. Januar 1974 (BGBl. I S. 41) am 23. Januar 1974 fällig werdende Erbbauzinsen ist § 9a auch bei Vereinbarungen des dort bezeichneten Inhalts anzuwenden, die vor dem 23. Januar 1974 geschlossen worden sind.

(2) Ist der Erbbauzins auf Grund einer Vereinbarung nach Absatz 1 vor dem 23. Januar 1974 erhöht worden, so behält es hierbei sein Bewenden. Der Erbbauberechtigte kann jedoch für die Zukunft eine bei entsprechender Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschrift gerechtfertigte Herabsetzung dann verlangen, wenn das Bestehenbleiben der Erhöhung für ihn angesichts der Umstände des Einzelfalles eine besondere Härte wäre.“

5. Der § 36 wird aufgehoben.
6. In § 39 werden die Wörter „so bleiben reichs-, landesgesetzliche und kommunale Gebühren, Stempel- und Umsatzsteuern jeder Art insoweit außer Ansatz, als sie“ durch die Wörter „sind die Kosten und sonstigen Abgaben nicht noch einmal zu erheben, die“ ersetzt.

Artikel 139

Auflösung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht

(403-6-1)

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht vom 8. Januar 1974 (BGBl. I S. 41) werden aufgehoben.

Artikel 140

Auflösung des Sachenrechtsänderungsgesetzes

(403-23-1)

In Artikel 2 des Sachenrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) wird § 10 Abs. 2 aufgehoben.

Artikel 141

Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

(404-18)

In Artikel 12 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, werden die §§ 4, 6, 7, 8 Satz 2 und die §§ 9, 12, 14 bis 22 sowie 25 und 26 aufgehoben.

Artikel 142

Änderung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts

(404-19-1)

In Artikel 12 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 7 § 4 Satz 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) geändert worden ist, werden die Nummern 4 bis 8 und 10 bis 12 aufgehoben.

Artikel 143

Änderung des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs

(404-19-4)

In Artikel 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, werden die §§ 1 bis 3 und 5 aufgehoben.

Artikel 144

Auflösung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge

(404-23)

In Artikel 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) werden die §§ 1 bis 3 aufgehoben.

Artikel 145
Änderung
des Handelsgesetzbuchs
(4100-1)

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267), wird wie folgt geändert:

1. In § 315a Abs. 1 wird vor dem Wort „sowie“ ein Komma und die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
2. In § 325 Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „§ 286 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 286 Abs. 1, 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 146
Aufhebung
der Zweiten Verordnung zur Neuregelung
der im Handelsgesetzbuche sowie in der
Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen
(4101-2)

Die Zweite Verordnung zur Neuregelung der im Handelsgesetzbuche sowie in der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 147
Aufhebung des Gesetzes
zur Änderung von Vorschriften
des Handelsgesetzbuchs über das Seefrachtrecht
(4101-3)

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Seefrachtrecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 10 Abs. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird aufgehoben.

Artikel 148
Aufhebung der Verordnung
über das Liegegeld in der Binnenschifffahrt
(4103-3)

Die Verordnung über das Liegegeld in der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 149
Aufhebung der Verordnung
zur vorübergehenden Änderung einiger
Vorschriften des Frachtrechts der Binnenschifffahrt
(4103-4)

Die Verordnung zur vorübergehenden Änderung einiger Vorschriften des Frachtrechts der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 150
Aufhebung des Gesetzes
über die Auflösung, Abwicklung
und Löschung von Kolonialgesellschaften
(4124-2)

Das Gesetz über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2253) wird aufgehoben.

Artikel 151
Änderung
des Gesetzes betreffend
die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
(4125-1)

§ 155 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3846) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 155

Register, in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder andere Genossenschaften oder kooperative Einrichtungen mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 3. Oktober 1990 eingetragen waren, gelten als Genossenschaftsregister im Sinne dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Wirksamkeit von Eintragungen in diese Register wird nicht dadurch berührt, dass diese Eintragungen vor dem Inkrafttreten des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) am 25. Dezember 1993 von der Verwaltungsbehörde vorgenommen worden sind.“

Artikel 152
Aufhebung des Gesetzes
zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes
(4125-5)

Das Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 153
Aufhebung
der Verordnung über das
Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung
des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934
(4125-5-1)

Die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 10 Abs. 29 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird aufgehoben.

Artikel 154**Änderung des Scheckgesetzes**

(4132-1)

Das Scheckgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 31 Abs. 2 werden die Wörter „Der Reichsminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
2. Nach Artikel 38 wird folgender Artikel 38a eingefügt:

„Artikel 38a

Im Ausland ausgestellte gekreuzte Schecks werden im Inland als Verrechnungsschecks behandelt.“

Artikel 155**Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz**

(4132-2)

Das Einführungsgesetz zum Scheckgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507), wird aufgehoben.

Artikel 156**Änderung des Wechselgesetzes**

(4133-1)

In Artikel 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 Abs. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Reichsminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.

Artikel 157**Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz**

(4133-2)

Das Einführungsgesetz zum Wechselgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507), wird aufgehoben.

Artikel 158**Aufhebung des Gesetzes über die Fortsetzung aufgelöster saarländischer Unternehmen**

(4140-3)

Das Gesetz über die Fortsetzung aufgelöster saarländischer Unternehmen vom 6. Januar 1964 (BGBl. I S. 5) wird aufgehoben.

Artikel 159**Aufhebung des Gesetzes über Bekanntmachungen**

(415-1)

Das Gesetz über Bekanntmachungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 415-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 160**Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes**

(421-1-2)

Die Artikel 4 und 6 des Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) werden aufgehoben.

Artikel 161**Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze**

(424-1-3/1)

Der Artikel 29 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) wird aufgehoben.

Artikel 162**Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze**

(424-3-7)

In Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953) werden die §§ 1, 2 und 5 aufgehoben.

Artikel 163**Änderung der Patentanwaltsordnung**

(424-5-1)

Dem § 52k Abs. 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Berufliche Zusammenschlüsse, die die Bezeichnung „Patentanwaltsgesellschaft“ bereits am 1. März 1999 in ihrem Namen geführt und einen Hinweis auf die Rechtsform hinzugefügt haben, dürfen eine solche Bezeichnung weiterführen.“

Artikel 164**Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

(43-1/1)

Der Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1738) wird aufgehoben.

Artikel 165
Änderung des
Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
(43-7)

Dem § 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Einigungsstelle auch mit einem Rechtskundigen als Vorsitzendem besetzt werden, der die Befähigung zum Berufsrichter nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat.“

Artikel 166
Aufhebung des Gesetzes
betreffend die Ausführung der
am 9. September 1886 zu Bern
abgeschlossenen Übereinkunft wegen
Bildung eines internationalen Verbandes
zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst
(440-9)

Das Gesetz betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 167
Änderung
der Urheberrechtsschiedsstellenverordnung
(440-12-2)

§ 17 Satz 2 zweiter Halbsatz der Urheberrechtsschiedsstellenverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2543), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 51 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 168
Änderung des Strafgesetzbuches
(450-2)

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2674), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Siebten Abschnitt des Besonderen Teils die Angabe zu § 143 wie folgt gefasst:
„§ 143 (weggefallen)“.
2. Der § 143 wird aufgehoben.

Artikel 169
Auflösung des Sechsten
Gesetzes zur Reform des Strafrechts
(450-2/1)

Der Artikel 6 des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 704) wird aufgehoben.

Artikel 170
Auflösung
des Gesetzes zur Verbesserung
der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität
(450-2/2)

Der Artikel 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) wird aufgehoben.

Artikel 171
Änderung des
Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes
(450-5)

Der Artikel 11 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 450-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 172
Auflösung des
Achten Strafrechtsänderungsgesetzes
(450-11)

Die Artikel 7 und 9 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741), das zuletzt durch Artikel 287 Nr. 27 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 173
Änderung des Ersten
Gesetzes zur Reform des Strafrechts
(450-13-1)

Die Artikel 92, 104 und 106 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 174
Auflösung des Dritten
Gesetzes zur Reform des Strafrechts
(450-13-3)

Die Artikel 5, 6 Abs. 1 und Artikel 7 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505), das durch Artikel 287 Nr. 28 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 175
Auflösung des Fünften
Gesetzes zur Reform des Strafrechts
(450-13-5)

Die Artikel 9 bis 11 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), das zuletzt durch Artikel 9 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 176**Auflösung des
Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes**

(450-14)

Die Artikel 3 bis 5 des Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1969 (BGBl. I S. 1065) werden aufgehoben.

Artikel 177**Änderung des
Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**

(450-16)

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 315c wird Satz 3 gestrichen.
2. Artikel 316 wird durch folgende Artikel 316 und 316a ersetzt:

„Artikel 316

Übergangsvorschrift
zum Neunten Strafrechtsänderungsgesetz

(1) § 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 des Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1969 (BGBl. I S. 1065) gelten auch für früher begangene Taten und früher verhängte Strafen, wenn die Verfolgung und Vollstreckung beim Inkrafttreten des Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes am 6. August 1969 noch nicht verjährt waren.

(2) § 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (BGBl. I S. 315) bleibt unberührt.

Artikel 316a

Übergangsvorschrift
zum Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetz

(1) § 78 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 des Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1046) gilt auch für früher begangene Taten, wenn die Verfolgung beim Inkrafttreten des Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes am 22. Juli 1979 noch nicht verjährt war.

(2) § 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (BGBl. I S. 315) bleibt unberührt.“

3. Der bisherige Artikel 316 wird Artikel 316b.

Artikel 178**Auflösung
des 3. Verjährungsgesetzes**

(450-16/1)

Der Artikel 2 des 3. Verjährungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3223) wird aufgehoben.

Artikel 179**Auflösung des
Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes**

(450-17)

Die Artikel 4 und 5 des Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) werden aufgehoben.

Artikel 180**Auflösung des
Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes**

(450-19)

Die Artikel 2 bis 4 des Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1046) werden aufgehoben.

Artikel 181**Auflösung des
Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes**

(450-20)

Die Artikel 7 und 8 des Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 182**Auflösung
des Verbrechensbekämpfungsgesetzes**

(450-27)

Artikel 15 Nr. 2 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), das zuletzt durch Artikel 78 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 183**Auflösung des Ersten Gesetzes
zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität**

(453-18-1-1)

In Artikel 7 des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) werden die §§ 1 bis 3 aufgehoben.

Artikel 184**Aufhebung
des Gesetzes über die Errichtung
einer Deutschen Verrechnungskasse**

(7410-2)

Das Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7410-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 185**Aufhebung
der Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Errichtung einer
Deutschen Verrechnungskasse**

(7410-2-1)

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7410-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 186**Aufhebung des Gesetzes
über die Deutsche Landesrentenbank**

(7625-2)

Das Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7625-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 21 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), wird aufgehoben.

Artikel 187**Änderung
des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

(7631-1)

In § 47 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist, wird das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 188**Aufhebung der Verordnung
zur Ergänzung und Änderung des
Gesetzes über den Versicherungsvertrag**

(7632-1-1)

Die Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 189**Aufhebung
der Dritten Verordnung zur
Ergänzung und Änderung des
Gesetzes über den Versicherungsvertrag**

(7632-1-3)

Die Dritte Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 190**Aufhebung der
Verordnung zur Vereinheitlichung
des Rechts der Vertragsversicherung**

(7632-3)

Die Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 191**Änderung des Gesetzes zur
Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung**

(7811-1)

In § 15 Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 7 Abs. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 192**Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur
Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung**

(7811-1-1)

In § 3 Abs. 1, § 6 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 193**Änderung der Verordnung zur
Durchführung und Ergänzung des Gesetzes
über das Erlöschen der Familienfideikomnisse
und sonstiger gebundener Vermögen**

(7811-2-1)

In § 27 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 194**Änderung des Gesetzes
zur Ergänzung des Gesetzes über
die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in
den Aufsichtsräten und Vorständen
der Unternehmen des Bergbaus
und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie**

(801-3)

In der Überschrift des Artikels 2 und in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus

und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 195

Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik immatrikuliert worden sind

(III-4)

Die Verordnung über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik immatrikuliert worden sind, vom 5. September 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1436, BGBl. 1990 II S. 1153) wird aufgehoben.

Artikel 196

Aufhebung der Disziplinarordnung

(III-6)

Die Durchführungsverordnung zum Richtergesetz – Disziplinarordnung – vom 1. August 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1061, BGBl. 1990 II S. 1153) wird aufgehoben.

Artikel 197

Aufhebung der Richterassistentenordnung

(III-9)

Die Anordnung über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen an den Kreisgerichten der Deutschen Demokratischen Republik – Richterassistentenordnung – vom 24. Januar 1978 (GBl. I Nr. 6 S. 88, BGBl. 1990 II S. 1153) wird aufgehoben.

Artikel 198

Aufhebung der Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate

(III-10)

Die Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6 S. 101, BGBl. 1990 II S. 1153) wird aufgehoben.

Artikel 199

Aufhebung der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche

(III-16)

Die Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1481) wird aufgehoben.

Artikel 200 Änderung des Vermögensgesetzes

(III-19)

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), geändert durch Artikel 4 Abs. 37 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. In § 30a Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt und werden die Wörter „des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes“ gestrichen.

2. Dem § 41 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Vor dem Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257, 1993 I S. 1811) am 22. Juli 1992 erklärte Abtretungen von Rückübertragungsansprüchen, die nicht innerhalb von drei Monaten vom 22. Juli 1992 an bei dem Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk der betroffene Gegenstand liegt, angezeigt worden sind, sind unwirksam.“

(6) Im Rahmen der Aufhebung staatlicher Verwaltungen oder im Rahmen der Rückübertragung des Eigentums an einem Grundstück übernommene oder wiedereingetragene dingliche Rechte bleiben von den durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257, 1993 I S. 1811) bewirkten Rechtsänderungen unberührt, wenn der Übernahme oder der Wiedereintragung des Rechts eine Vereinbarung der Beteiligten zugrunde lag. Im Übrigen gelten im Zusammenhang mit der Aufhebung der staatlichen Verwaltung oder der Rückübertragung des Eigentums an einem Grundstück bis zum 22. Juli 1992 übernommene Grundpfandrechte in dem Umfang als zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufhebung der staatlichen Verwaltung erloschen, in dem sie gemäß § 16 nicht zu übernehmen wären. Im Zusammenhang mit der Rückübertragung von Grundstücken bis zum Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257, 1993 I S. 1811) am 22. Juli 1992 wiedereingetragene Grundpfandrechte gelten nur in dem Umfang als entstanden, in dem der daraus Begünstigte gemäß § 18b Abs. 1 Herausgabe des Ablösebetrags verlangen könnte. § 16 Abs. 9 Satz 2 und 3 und § 18b Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten für Forderungen, die den in den Sätzen 2 und 3 genannten Grundpfandrechten zugrunde liegen, sinngemäß. Für sonstige gemäß Satz 1 übernommene oder gemäß Satz 3 wiedereingetragene dingliche Rechte gilt § 3 Abs. 1a Satz 8. Sicherungshypotheken nach § 18 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257, 1993 I S. 1811) am 22. Juli 1992 geltenden Fassung können mit einer Frist von drei Monaten durch Bescheid des Entschädigungsfonds gekündigt werden. Aus dem Bescheid findet nach Ablauf der Frist die Zwangsvollstreckung in das Grundstück nach den Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung statt.

(7) § 20 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 und § 20a gelten vom Inkrafttreten des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) am

25. Dezember 1993 an in der dadurch geänderten Fassung auch für bereits bestehende Vorkaufsrechte. Beträgt bei vor diesem Zeitpunkt begründeten Vorkaufsrechten nach § 20 Abs. 3 der Anteil der Teilfläche, auf die sich das Miet- oder Nutzungsverhältnis erstreckt, nicht mehr als 50 vom Hundert der Gesamtfläche, so beschränkt sich das Vorkaufsrecht auf die Teilfläche, wenn der Eigentümer das Grundstück entsprechend teilt.“

Artikel 201

Auflösung des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen

(III-19/1)

Der Artikel 13 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 202

Auflösung des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes

(III-19-2)

Artikel 11 §§ 2 und 3 und Artikel 14 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257, 1993 I S. 1811), das zuletzt durch Artikel 247 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 203

Änderung des Investitionsvorranggesetzes

(III-19-4)

Nach § 28 des Investitionsvorranggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2081) geändert worden ist, wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Verfahrens nach den Abschnitten 2 bis 6 regeln, insbesondere zum Inhalt des Vorhabensplans, zu weiteren zu übersendenden Unterlagen und zur Zuständigkeit der Behörden, wobei von den darin enthaltenen Bestimmungen abgewichen werden kann. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Landesregierungen übertragen. Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften und des § 24 Abs. 3 werden die Landesregierungen ermächtigt, die Zuständigkeit der für die Erteilung von Investitionsvorrangbescheiden zuständigen Stellen des Landes abweichend zu regeln, soweit die Verfügungsberechtigung

nicht bei Stellen des Bundes oder bei der Treuhandanstalt liegt; in der Verordnung kann die Zuständigkeit auch Stellen übertragen werden, die nicht Verfügungsberechtigt sind.“

Artikel 204

Aufhebung der Verordnung zur Verlängerung der Frist in § 27 des Investitionsvorranggesetzes

(III-19-4-2)

Die Verordnung zur Verlängerung der Frist in § 27 des Investitionsvorranggesetzes vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3818) wird aufgehoben.

Artikel 205

Aufhebung der Investitionsvorrang- zuständigkeitsübertragungsverordnung

(III-19-4-3)

Die Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung vom 1. November 2000 (BGBl. I S. 1487) wird aufgehoben.

Artikel 206

Auflösung des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes

(III-23)

Die §§ 8 bis 10 des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526, BGBl. 1990 II S. 1168) werden aufgehoben.

Artikel 207

Aufhebung der Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Versicherungswesens

(III-35)

Die Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Versicherungswesens vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1430, BGBl. 1990 II S. 1241) wird aufgehoben.

Artikel 208

Gesetz über die Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages im Zuständigkeits- bereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ-Maßgabenbereinigungsgesetz)

§ 1

Unanwendbarkeit von Maßgaben

(1) Folgende Maßgaben zum Bundesrecht in Kapitel III der Anlage I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 907) sind nicht mehr anzuwenden:

1. in Sachgebiet A: Rechtspflege:

a) in Abschnitt III:

- aa) Nummer 1 Buchstabe a Abs. 2 und 3, Buchstabe n und o Abs. 2, Buchstabe p und q Abs. 1, Buchstabe r, t, u, v, w, x, y und z (BGBl. 1990 II S. 922),
- bb) Nummer 6 (BGBl. 1990 II S. 928),
- cc) Nummer 7 (BGBl. 1990 II S. 928),

- dd) Nummer 8 mit Ausnahme von Buchstabe e, Buchstabe y Doppelbuchstabe jj und Buchstabe z Doppelbuchstabe cc in Verbindung mit Buchstabe y Doppelbuchstabe jj (BGBl. 1990 II S. 929),
- ee) Nummer 10 (BGBl. 1990 II S. 932),
- ff) Nummer 11 (BGBl. 1990 II S. 932),
- gg) Nummer 12 (BGBl. 1990 II S. 932),
- hh) Nummer 13 (BGBl. 1990 II S. 932),
- ii) Nummer 14 Buchstabe a, b, c und g (BGBl. 1990 II S. 933),
- jj) Nummer 15 Buchstabe b (BGBl. 1990 II S. 934),
- kk) Nummer 16 (BGBl. 1990 II S. 934),
- ll) Nummer 18 (BGBl. 1990 II S. 935),
- mm) Nummer 19 (BGBl. 1990 II S. 935),
- nn) Nummer 20 Buchstabe c bis e (BGBl. 1990 II S. 935),
- oo) Nummer 22 (BGBl. 1990 II S. 936),
- pp) Nummer 23 (BGBl. 1990 II S. 936),
- qq) Nummer 24 (BGBl. 1990 II S. 936),
- rr) Nummer 25 (BGBl. 1990 II S. 936),
- ss) Nummer 26 (BGBl. 1990 II S. 936),
- tt) Nummer 27 (BGBl. 1990 II S. 937),
- uu) Nummer 28 (BGBl. 1990 II S. 937);
- b) in Abschnitt IV die Nummern 1 bis 4 (BGBl. 1990 II S. 938);
- 2. in Sachgebiet B: Bürgerliches Recht, Abschnitt III:
 - a) Nummer 6 (BGBl. 1990 II S. 953),
 - b) Nummer 8 (BGBl. 1990 II S. 953),
 - c) Nummer 11 (BGBl. 1990 II S. 954),
 - d) Nummer 12 und 13 (BGBl. 1990 II S. 954),
 - e) Nummer 14 (BGBl. 1990 II S. 954);
- 3. in Sachgebiet C: Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht:
 - a) in Abschnitt II die Nummer 5 (BGBl. 1990 II S. 957);
 - b) in Abschnitt III:
 - aa) Nummer 1 (BGBl. 1990 II S. 957),
 - bb) Nummer 4 (BGBl. 1990 II S. 958),
 - cc) Nummer 5 (BGBl. 1990 II S. 959),
 - dd) Nummer 6 (BGBl. 1990 II S. 959);
- 4. in Sachgebiet D: Handels- und Gesellschaftsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Abschnitt III:
 - a) Nummer 1 (BGBl. 1990 II S. 959),
 - b) Nummer 2 (BGBl. 1990 II S. 959),
 - c) Nummer 4 (BGBl. 1990 II S. 960),
 - d) Nummer 5 (BGBl. 1990 II S. 960),
 - e) Nummer 6 Satz 2 (BGBl. 1990 II S. 960),
 - f) Nummer 7 (BGBl. 1990 II S. 960),
 - g) Nummer 8 (BGBl. 1990 II S. 960);
- 5. in Sachgebiet E: Gewerblicher Rechtsschutz; Recht gegen den unlauteren Wettbewerb; Urheberrecht:

- a) in Abschnitt II die Nummer 1 (BGBl. 1990 II S. 961);
- b) in Abschnitt III die Nummer 1 (BGBl. 1990 II S. 963);
- 6. in Sachgebiet F: Verfassungsgerichtsbarkeit:
 - Abschnitt III Buchstabe b (BGBl. 1990 II S. 963).

(2) In Kapitel VIII der Anlage I Sachgebiet A: Arbeitsrechtsordnung, Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 907) sind die Maßgaben Nummer 1 und 15 (BGBl. 1990 II S. 1020, 1023) nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann im Bundesgesetzblatt bekannt machen, welche Maßgaben zum Bundesrecht der Anlage I Kapitel III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 907) weiter anzuwenden sind. Es kann dabei alle bis zum Tag der Bekanntmachung verkündeten Rechtsvorschriften berücksichtigen, die die Nichtanwendung oder das Außerkrafttreten solcher Maßgaben bestimmt haben.

Artikel 209

Änderungen weiterer Rechtsvorschriften

(1) In § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Bau der „Südumfahrung Stendal“ der Eisenbahnstrecke Berlin-Öbisfelde vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1906), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „in Verbindung mit § 13 des Rechtspflegeanpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147)“ gestrichen.

(2) Der § 16 der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1821), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) Der § 10 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1719), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) Der § 4 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) wird aufgehoben.

(5) Der Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(6) Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267), wird wie folgt geändert:

1. Der Achte Abschnitt wird aufgehoben.
2. Artikel 59 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 341n Abs. 3“ werden die Wörter „des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt und das Wort „Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) sowie § 315a Abs. 1 und

§ 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 145 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866)“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die in Satz 1 genannten Bestimmungen sind auch auf Gesellschaften im Sinne des Artikels 57 Satz 1 Nr. 2 anzuwenden.“

(7) In § 8 Abs. 1 der Gebrauchsmusterverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 890), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3532), wird Satz 4 gestrichen.

(8) In § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Bau des Abschnitts Wismar West-Wismar Ost der Bundesautobahn A 20 Lübeck-Bundesgrenze (A 11) vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 734), das durch Artikel 243 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147)“ gestrichen.

(9) In § 4 Abs. 7 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1253), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, werden die Wörter „Artikel 14 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 41 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Vermögensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 210

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 20, 21 und 58 am 24. April 2008,
2. Artikel 23 am 24. April 2009,
3. Artikel 92 Nr. 2 am 1. Januar 2011.

(3) Das BMJ-Maßgabenbereinigungsgesetz (Artikel 208 dieses Gesetzes) tritt am Tag nach der Verkündung der Bekanntmachung nach seinem § 2 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. April 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Erstes Gesetz
zur Bereinigung des Bundesrechts
im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
und im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Vom 19. April 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Aufhebung der Verordnung
über die Benennung von Waren als
landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des
Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

(703-1-4)

Die Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 703-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. März 1984 (BGBl. I S. 495), wird aufgehoben.

Artikel 2

**Aufhebung des Gesetzes
zur Abwicklung und Entflechtung des
ehemaligen reichseigenen Filmvermögens**

(703-3)

Das Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 703-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird aufgehoben.

Artikel 3

**Aufhebung des
Gesetzes über eine Untersuchung
der Konzentration in der Wirtschaft**

(704-2)

Das Gesetz über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 704-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 64 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird aufgehoben.

Artikel 4

**Aufhebung
des Zonenrandförderungsgesetzes**

(707-9)

Das Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184, 1798), wird aufgehoben.

Artikel 5

**Aufhebung der Verordnung über
die statistische Erfassung des Material-
und Wareneingangs im Bergbau und im
Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe**

(708-20-1)

Die Verordnung über die statistische Erfassung des Material- und Wareneingangs im Bergbau und im Ver-

arbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe vom 20. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1897) wird aufgehoben.

Artikel 6

Aufhebung der Verordnung über die Aussetzung des Zensus im Produzierenden Gewerbe

(708-20-2)

Die Verordnung über die Aussetzung des Zensus im Produzierenden Gewerbe vom 8. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1956) wird aufgehoben.

Artikel 7

Aufhebung der Verordnung über die Aussetzung der Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe

(708-20-3)

Die Verordnung über die Aussetzung der Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1779) wird aufgehoben.

Artikel 8

Aufhebung der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

(708-20-4)

Die Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 17. Juli 1998 (BGBl. I S. 1893) wird aufgehoben.

Artikel 9

Aufhebung der Verordnung zur Verlängerung eines Berichtszeitraums nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

(708-20-5)

Die Verordnung zur Verlängerung eines Berichtszeitraums nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 10. Februar 2000 (BGBl. I S. 121) wird aufgehoben.

Artikel 10

Aufhebung der Verordnung zur Verlängerung des Erhebungsabstandes der Ergänzungserhebung im Gastgewerbe

(708-22-1)

Die Verordnung zur Verlängerung des Erhebungsabstandes der Ergänzungserhebung im Gastgewerbe vom 20. März 1986 (BGBl. I S. 362) wird aufgehoben.

Artikel 11

Aufhebung des Gesetzes über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften

(7100-2)

Das Gesetz über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7100-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 12

Aufhebung der Verordnung betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie

(7100-3)

Die Verordnung betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7100-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 13

Aufhebung der Zweiten Durch- führungsverordnung zum Übergangs- gesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit

(7100-4-a)

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7100-4-a, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 14

Aufhebung der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden

(7101-1)

Die Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981) wird aufgehoben.

Artikel 15

Aufhebung des Gesetzes zum Schutze des Bernsteins

(7127-2)

Das Gesetz zum Schutze des Bernsteins in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7127-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird aufgehoben.

Artikel 16
Aufhebung
des Gesetzes betreffend den Wucher

(7135-1)

Das Gesetz betreffend den Wucher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 183 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird aufgehoben.

Artikel 17
Auflösung
der Zweiten Verordnung zur
Änderung der Fertigpackungsverordnung

(7141-6-1-6-1)

Die Artikel 3 und 5 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1557) werden aufgehoben.

Artikel 18
Auflösung
der Dritten Verordnung zur
Änderung der Fertigpackungsverordnung

(7141-6-1-6-2)

Die Artikel 3 und 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 991) werden aufgehoben.

Artikel 19
Aufhebung
der Heizpreisverordnung

(720-1-2)

Die Heizpreisverordnung vom 19. Dezember 1990 (BAnz. S. 6758), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 1991 (BAnz. S. 1201), wird aufgehoben.

Artikel 20
Aufhebung
des Gesetzes zur Erstreckung
und zur Verlängerung der Geltungsdauer
des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur
Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungs-
wirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes

(720-2)

Das Gesetz zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 21
Aufhebung
des Preisbildungsgesetzes

(720-3 d)

Das Preisbildungsgesetz vom 15. Februar 1949 (GVBl. RP I S. 61; BGBl. III 720-3 d) wird aufgehoben.

Artikel 22
Aufhebung der Anordnung zur
Änderung der Preise für elektrischen Strom

(721-2-a)

Die Anordnung zur Änderung der Preise für elektrischen Strom vom 25. August 1948 (GVBl. RP I S. 312; BGBl. III 721-2-a) wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 23
Aufhebung der Verordnung
über die Kontrolle von Einfuhren,
die mit Marshallplanmitteln finanziert werden

(7401-1-1)

Die Verordnung über die Kontrolle von Einfuhren, die mit Marshallplanmitteln finanziert werden, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 24
Aufhebung des
Gesetzes über steuerliche Maßnahmen
bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken

(750-12)

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (BGBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird aufgehoben.

Artikel 25
Aufhebung der Verordnung
über die Vereinfachung des Verfahrens
nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes

(752-1-1)

Die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 26
Aufhebung der Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach
dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1991

(754-2-2-8)

Die Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1991 vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2872) wird aufgehoben.

Artikel 27
Aufhebung der Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach
dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1992

(754-2-4)

Die Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1992 vom 11. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2197) wird aufgehoben.

Artikel 28**Aufhebung der Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach
dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1993**

(754-2-5)

Die Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1993 vom 11. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2011) wird aufgehoben.

Artikel 29**Aufhebung der Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach
dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1994**

(754-2-6)

Die Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1994 vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2091) wird aufgehoben.

Artikel 30**Aufhebung der Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach
dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1995**

(754-2-7)

Die Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1995 vom 28. November 1994 (BGBl. I S. 3545) wird aufgehoben.

Artikel 31**Aufhebung der Verordnung über
die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichs-
abgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz**

(754-2-8)

Die Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3923), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 41 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), wird aufgehoben.

Artikel 32**Aufhebung
der 1. Erdölfreigabeverordnung**

(754-5-3)

Die 1. Erdölfreigabeverordnung vom 18. Januar 1991 (BAnz. S. 317) wird aufgehoben.

Artikel 33**Aufhebung des Gesetzes
über Finanzhilfen des Bundes zur
Förderung des Baues von Erdgasleitungen**

(754-6)

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen vom 29. Januar 1980 (BGBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 130

der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird aufgehoben.

Artikel 34**Aufhebung der
Verordnung zur Erstreckung des
Gesetzes über die Schaffung eines
besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter
(Gesamthafenbetrieb) auf das Land Berlin**

(800-10-1)

Die Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb) auf das Land Berlin vom 5. September 1967 (BGBl. I S. 969) wird aufgehoben.

Artikel 35**Auflösung des
Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes**

(800-20-1)

Die Artikel 6 und 8 des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) werden aufgehoben.

Artikel 36**Auflösung des Gesetzes zur
Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes
und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes**

(801-9)

Die Artikel 3 und 5 des Gesetzes zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1981 (BGBl. I S. 441), das durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 37**Aufhebung des
Gesetzes zur Verlängerung von
Auslaufzeiten in der Montan-Mitbestimmung**

(801-10)

Das Gesetz zur Verlängerung von Auslaufzeiten in der Montan-Mitbestimmung vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1676) wird aufgehoben.

Artikel 38**Aufhebung des Gesetzes
zur Einführung von Bundesrecht
auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen
und des Familienlastenausgleichs im Saarland**

(802-3)

Das Gesetz zur Einführung von Bundesrecht auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 39**Aufhebung des Gesetzes
über die Aufhebung von Vorschriften
auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes**

(805-1)

Das Gesetz über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 805-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 40**Aufhebung der Verordnung
zur Einführung des Gesetzes
über den Ladenschluss im Saarland**

(8050-20-4)

Die Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Ladenschluss im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 41**Aufhebung der Verordnung
Nr. 1037 der Landesregierung
über die Verwendung von Benzol**

(8051-8 b)

Die Verordnung Nr. 1037 der Landesregierung über die Verwendung von Benzol vom 14. März 1949 (RegBl. WB S. 60; BGBl. III 8051-8 b) wird aufgehoben.

Artikel 42**Aufhebung des Gesetzes über
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

(810-1)

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 43**Aufhebung der
Sechsten Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeits-
kämpfen)**

(810-1-6)

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 810-1-6, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird aufgehoben.

Artikel 44**Aufhebung der
Sechzehnten Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeits-
losenversicherung (Gewährung von Anpassungsbei-
hilfen)**

(810-1-16)

Die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Gewährung von Anpassungsbeihilfen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 810-1-16, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 45**Aufhebung des Gesetzes
über die Wiederaufnahme der nicht-
gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch
die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege**

(810-3)

Das Gesetz über die Wiederaufnahme der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 810-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 46**Aufhebung der Landesverfügung
über Bestimmungen des ehemaligen
Reichsarbeitsministers über die Kranken- und
Arbeitslosenversicherung bei Arbeitsunterbrechung
ohne Entgeltfortzahlung vom 28. Januar 1942
(Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer
Staatsanzeiger Nr. 33 vom 9. November 1942)**

(8230-19)

Die Landesverfügung über Bestimmungen des ehemaligen Reichsarbeitsministers über die Kranken- und Arbeitslosenversicherung bei Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltfortzahlung vom 28. Januar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 33 vom 9. November 1942) (GVBl. RP I 1948 S. 70; BGBl. III 8230-19) wird aufgehoben.

Artikel 47**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. April 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Gesetz über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften^{*)**})

Vom 19. April 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

über den Beschlag von Hufen und Klauen
(Hufbeschlaggesetz – HufBeschlG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Gesundheit von Huf- und Klauentieren, insbesondere die Leistungsfähigkeit ihres Bewegungsapparates, ist durch einen sach-, fach- und tiergerechten Huf- und Klauenbeschlag zu erhalten und zu fördern. Dazu werden die Berechtigung zur Ausübung des Beschlages von Hufen und Klauen und die damit verbundene staatliche Anerkennung sowie die staatliche Anerkennung von Hufbeschlaglehrschmieden/Hufbeschlaglehrschmiedinnen und Hufbeschlagschulen geregelt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. tierärztliche Behandlungen,
2. Verrichtungen, die lediglich die üblichen, alltäglichen Reinigungs- und Pflegearbeiten an Hufen und Klauen zum Gegenstand haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Hufbeschlag:

die Gesamtheit aller Verrichtungen an einem Huf zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung;

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53);
2. Richtlinie 2001/93/EG der Kommission vom 9. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 316 S. 36).

^{**) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.}

2. Klauenbeschlag:

die Gesamtheit aller Verrichtungen bei der Anbringung, Instandsetzung oder Entfernung eines Beschlages an der Klaue eines Tieres, wenn dieses Tier als Zug-, Last- oder Reittier verwendet werden soll.

§ 3

Hufbeschlagschmiede/Hufbeschlagschmiedinnen, Hufbeschlagleherschmiede/Hufbeschlagleherschmiedinnen

(1) Der Huf- und Klauenbeschlag darf nur von geprüften und staatlich anerkannten Hufbeschlagschmieden/Hufbeschlagschmiedinnen ausgeübt werden.

(2) Die fachbezogene Ausbildung an Hufbeschlagschulen darf nur von geprüften und staatlich anerkannten Hufbeschlagleherschmieden/Hufbeschlagleherschmiedinnen und Fachtierärzten/Fachtierärztinnen für Pferde oder Tierärzten/Tierärztinnen mit einer vergleichbaren Qualifikation ausgeübt werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages durch sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder Auszubildende, soweit diese unter Aufsicht von Hufbeschlagschmieden/Hufbeschlagschmiedinnen tätig werden.

(4) Hufbeschlagschmiede/Hufbeschlagschmiedinnen und Hufbeschlagleherschmiede/Hufbeschlagleherschmiedinnen betreiben kein Gewerbe im Sinne der Handwerksordnung.

§ 4

Anerkennung der Hufbeschlagschmiede/Hufbeschlagschmiedinnen

(1) Als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin wird staatlich anerkannt, wer

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung,
2. eine mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Beschäftigung bei einem Hufbeschlagschmied/einer Hufbeschlagschmiedin, der/die nach der staatlichen Anerkennung als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin seit mindestens drei Jahren ein Hufbeschlagsgewerbe betreibt,
3. eine erfolgreich bestandene Prüfung nach dem Besuch der erforderlichen Lehrgänge und

4. die zur Ausübung des Berufes erforderliche Zuverlässigkeit nachweist.

(2) Die Ausbildung zum Hufbeschlagschmied/zur Hufbeschlagschmiedin hat zum Ziel, die für die Ausübung einer sach-, fach- und tiergerechten Tätigkeit als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) unter Beachtung der Anforderungen und Belange der Tiergesundheit, des Tierschutzes und des Arbeits- und Unfallschutzes sowie des zeitgemäßen Standes der Technik zu erwerben. Die Ausbildung hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

(3) Zur Vertiefung der theoretischen und praktischen Ausbildung finden Teile der Ausbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten (Hufbeschlagschulen) statt.

§ 5

Anerkennung der Hufbeschlagleherschmiede/Hufbeschlagleherschmiedinnen

(1) Als Hufbeschlagleherschmied/Hufbeschlagleherschmiedin wird staatlich anerkannt, wer

1. die staatliche Anerkennung als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin,
2. eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin,
3. für den in Nummer 2 genannten Zeitraum den jährlichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen,
4. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse und
5. eine erfolgreich bestandene Prüfung zum Hufbeschlagleherschmied/zur Hufbeschlagleherschmiedin nachweist.

(2) Die Fortbildung zum Hufbeschlagleherschmied/zur Hufbeschlagleherschmiedin hat zum Ziel, Hufbeschlagsschmiede/Hufbeschlagschmiedinnen zu befähigen, als Lehrkraft an Hufbeschlagschulen praktische und theoretische Unterweisungen im Rahmen der Ausbildung von Hufbeschlagschmieden/Hufbeschlagschmiedinnen in pädagogisch geeigneter Art und Weise vorzunehmen sowie besonders anspruchsvolle Arbeiten des Huf- und Klauenbeschlags unter Beachtung der Anforderungen und Belange der Tiergesundheit, des Tierschutzes und des Arbeits- und Unfallschutzes sowie des zeitgemäßen Standes der Technik durchzuführen.

§ 6

Hufbeschlagschulen

(1) Hufbeschlagschulen dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind.

(2) Hufbeschlagschulen werden staatlich anerkannt, wenn

1. sie über die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine hochwertige Vermittlung der für das Erlernen der Kenntnisse und Fertigkeiten der Hufbeschlagschmiede/Hufbeschlagschmiedinnen erforderlichen Inhalte verfügen,
2. im angemessenen Verhältnis zur Lehrgangsteilnehmerzahl ausreichend Hufbeschlagleherschmiede/Hufbeschlagleherschmiedinnen und Fachtierärzte/Fach-

tierärztinnen für Pferde oder Tierärzte/Tierärztinnen mit vergleichbarer Qualifikation als Lehrpersonal beschäftigt werden,

3. die Einrichtung der Schmiede für die praktische Unterweisung von Hufbeschlagschmieden/Hufbeschlagsschmiedinnen geeignet und ein ausreichender Bestand an Beschlagpferden nachgewiesen ist,
4. geeignete Schulungsräume sowie Lehrmittel für die theoretische Unterweisung vorhanden und
5. eine kontinuierliche Weiterbildung des Lehrpersonals nachgewiesen wird.

§ 7

Widerruf der Anerkennungen

(1) Die Anerkennung als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin oder als Hufbeschlagleherschmied/Hufbeschlagleherschmiedin ist zu widerrufen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die betroffene Person die für die Ausübung des Berufes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn sie wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften zum Schutz der Tiere verstoßen hat. Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf unberührt.

(2) Die Anerkennung als Hufbeschlagschule ist zu widerrufen, wenn eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung entfallen ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine Anerkennung kann durch die Behörde, die die Anerkennung aufgehoben hat, erneut erteilt werden, soweit die Voraussetzungen für die Aufhebung entfallen sind.

§ 8

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften über

1. die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Hufbeschlagschmieden/Hufbeschlagschmiedinnen,
2. die Fortbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Hufbeschlagleherschmieden/Hufbeschlagleherschmiedinnen,
3. die staatliche Anerkennung von Hufbeschlagschulen und
4. das Verfahren in den Fällen der Nummern 1 bis 3 zu erlassen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können Ausnahmen von Anforderungen nach diesem Gesetz zugelassen werden, soweit es zur Berücksichtigung besonderer Umstände erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes sowie im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse

den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Prüfungen nach diesem Gesetz gleichstellen, wenn die in der jeweiligen Prüfung nachgewiesenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann vom Nachweis des Abschlusses eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen im Sinne des Absatzes 2 zu regeln.

(4) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zu bestimmen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 9

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 den Huf- und Klauenbeschlagnahme ausübt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 die Ausbildung an einer Hufbeschlagnahmeschule ausübt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 eine Hufbeschlagnahmeschule betreibt oder
4. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder
 - b) § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 nach bisherigem Recht erworbenen Prüfungszeugnisse und staatlichen Anerkennungen für Hufbeschlagnahmeschmiede/Hufbeschlagnahmeschmiedinnen, Hufbeschlagnahmelehrmeister/Hufbeschlagnahmelehrmeisterinnen und Hufbeschlagnahmelehreuschmieden gelten als Prüfungszeugnisse und staatliche Anerkennungen nach diesem Gesetz fort.

(2) Wer am 31. Dezember 2006 rechtmäßig eine huf- oder klauenpflegerische Tätigkeit, ausgenommen die dauerhafte Anbringung von Huf- oder Klauenschutzmaterialien, gewerbsmäßig ausübt, bleibt dazu im bisherigen Umfang der ausgeübten Tätigkeit weiterhin berechtigt. Die zuständige Behörde kann eine Tätigkeit nach Satz 1 untersagen, soweit die betroffene Person bei der Ausübung der Tätigkeit in gröblicher Weise oder wiederholt gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen sonstige tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen hat; im Übrigen bleiben die gewerberechtlichen Vorschriften unberührt.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über den Hufbeschlagnahme in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7112-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 176 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. die Hufbeschlagnahmeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7112-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Hufbeschlagnahmeverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).

(2) Bis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz sind die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Verordnungen weiter anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

2. In § 4b Satz 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Schweinen,“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,“.

c) In Nummer 5 werden die Wörter „von Ferkeln“ durch die Wörter „von unter acht Tage alten Ferkeln“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 7“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 1a oder 7“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Anschluss an die Kastration eines über sieben Tage alten Schweines sind schmerzstillende Arzneimittel einschließlich Betäubungsmittel bei dem Tier anzuwenden.“

- cc) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde
1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
 2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nummer 1 fällt,
 3. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe erlauben.“
5. § 11b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „oder erblich bedingte Aggressionssteigerungen“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Wörter „Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen“ durch die Wörter „Veränderungen und Verhaltensstörungen“ ersetzt.
6. In § 16f Abs. 3 werden nach dem Wort „Bundesministerium“ die Wörter „, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ eingefügt.
7. In § 16g Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 9a wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 5, 6, 7 oder 8“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 6, 7, 8 oder 9“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in
 - a) Absatz 1 Nr. 4 bis 9, 11, 12, 17, 22 und 25 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - b) Absatz 1 Nr. 9a, 10, 13 bis 16, 18, 19, 20a bis 21a, 23 und 25a bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1
- a) Nr. 3 Buchstabe a genannte Vorschrift ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- b) Nr. 3 Buchstabe b genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4; er wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 9, 11, 12, 17, 20, 22 und 25, des Absatzes 2 sowie des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“
9. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:
- „§ 18a
- Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach
1. § 18 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a oder
 2. § 18 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b
- geahndet werden können.“
10. § 19 wird wie folgt gefasst:
- „§ 19
- (1) Tiere, auf die sich
1. eine Straftat nach § 17 oder
 2. eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2, Nr. 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach den §§ 2a, 5 Abs. 4, § 11b Abs. 5 Nr. 2 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 betrifft, Nr. 4, 8, 9, 12, 17, 19, 21a, 22 oder 23
- bezieht, können eingezogen werden.
- (2) Ferner können Tiere eingezogen werden, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit
1. nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft betrifft, die inhaltlich einem in § 18 Abs. 1 Nr. 4, 8, 9, 12, 17, 19, 21a, 22 oder 23 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht,
 2. nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft betrifft, die inhaltlich einer Rechtsverordnung nach den §§ 2a, 5 Abs. 4, § 11b Abs. 5 Nr. 2 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 entspricht.“

Artikel 3
Änderung
der Tierschutz-Hundeverordnung

§ 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) wird aufgehoben.

Artikel 4
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der ab dem Inkrafttreten dieses

Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vorschriften des Artikels 1, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel 1 am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. April 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker für Kunststoff-
und Kautschuktechnik/zur Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik*)**

Vom 7. April 2006

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Warten von Betriebsmitteln,
6. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen, Datenschutz,
7. Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen, Kontrollieren und Bewerten des Ergebnisses,
8. Bearbeiten von metallischen Werkstoffen,
9. Unterscheiden und Zuordnen von Kunststoffen, Kautschuken, Zuschlag- und Hilfsstoffen,
10. Bearbeiten von Kunststoffhalbzeugen,
11. Fügen und Umformen,
12. Unterscheiden von Energieträgern und -formen, Zuordnen zu Einsatzgebieten,

13. Verfahrensgerechtes Zuordnen und Vorbereiten von Formmassen oder Halbzeugen und Vorbereiten zur Verfahrensdurchführung,
14. Aufbauen und Prüfen von Pneumatik- und Hydraulikschaltungen,
15. Messen, Steuern, Regeln,
16. Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Geräten,
17. Qualitätssicherung,
18. Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten oder Anlagen,
19. Fertigungsplanung,
20. Sicherstellen der Fertigungsvoraussetzungen,
21. Be- und Verarbeitungsverfahren von polymeren Werkstoffen,
22. Fertigungssteuerung,
23. Fertigungsüberwachung,
24. Qualitätsmanagement.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte „Formteile“, „Halbzeuge“, „Mehrschicht-Kautschukteile“, „Bauteile“, „Faserverbundwerkstoffe“ und „Kunststofffenster“ nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen eines Bauteils aus mindestens einem Einzelteil aus Kunststoff und mindestens einem Einzelteil aus Eisen- oder Nichteisenmetallen einschließlich Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs und Kontrollieren des Ergebnisses. Dabei soll das Einzelteil aus Kunststoff insbesondere durch manuelles und maschinelles Spanen, Umformen, Schweißen sowie Kleben, das Einzelteil aus Eisen- oder Nichteisenmetallen insbesondere durch manuelles und maschinelles Spanen sowie Umformen bearbeitet werden.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
2. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
3. Bearbeiten, Umformen und Fügen von Halbzeugen aus Kunststoffen und Metallen,
4. Prüftechniken bei Längen, Formen und Oberflächen,
5. Berechnen von Längen, Winkeln, Flächen, Volumina, Massen, Kräften und Geschwindigkeiten,
6. Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen.

§ 8

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in den Schwerpunkten „Formteile“, „Halbzeuge“, „Mehrschicht-Kautschukteile“, „Faserverbundwerkstoffe“ und „Kunststofffenster“ in insgesamt höchstens sechs Stunden eine praktische Aufgabe aus einem Fertigungsverfahren seines Ausbildungsbetriebes bearbeiten. Die praktische Aufgabe soll das Planen, Durchführen und Kontrollieren des Arbeitsergebnisses unter Berücksichtigung der Produktions- und Prozesssteuerung der Fertigungsanlage und des Qualitätsmanagements enthalten. Außerdem soll der Prüfling in insgesamt höchstens einer Stunde eine praktische Aufgabe aus dem Bereich der Steuerungstechnik bearbeiten, in der er insbesondere das Eingrenzen, Bestimmen und Beheben von Fehlern und Störungen nachweisen soll. Die praktischen Aufgaben sollen in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung im Schwerpunkt „Bauteile“ in insgesamt höchstens acht Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens vier Stunden eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

Halbzeuge oder Komponenten zu Rohrleitungen, Apparaten, Bauelementen, Behältern oder sonstigen verfahrensspezifischen Bauteilen unter Verknüpfung manueller und maschineller Fertigungsverfahren bearbeiten, insbesondere durch Fräsen, Drehen, Fügen und Umformen, sowie Bauteile nach Unterlagen montieren einschließlich Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren der Ergebnisse;

2. als Arbeitsprobe:

Überprüfen, Einstellen oder Instandsetzen von Rohrleitungen, Apparaten, Bauelementen, Behältern oder sonstigen verfahrensspezifischen Bauteilen einschließlich Planen und Dokumentieren der Arbeitsergebnisse.

Dabei soll das Prüfungsstück mit 70 Prozent und die Arbeitsprobe mit 30 Prozent gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Verfahrenstechnik, Technische Kommunikation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Verfahrenstechnik und Technische Kommunikation sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Fragestellungen fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Verfahrenstechnik:

- a) Fertigungssteuerung,
- b) Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Montagetechnik,
- c) Instandhaltung durch Inspektion, Wartung und Instandsetzung,
- d) Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,
- e) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
- f) Einsatz von Werkzeugen und Maschinen;

2. im Prüfungsbereich Technische Kommunikation:
- Planungsunterlagen für die Fertigung und Montage,
 - Qualitätsmanagement,
 - Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen,
 - Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen einschließlich Normen,
 - Arbeitsorganisation;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich
Verfahrenstechnik | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich
Technische Kommunikation | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1. Verfahrenstechnik | 40 Prozent, |
| 2. Technische Kommunikation | 40 Prozent, |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen Teil und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Durchschnitt der Prüfungsbereiche Verfahrenstechnik und Technische Kommunikation mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker/zur Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik vom 30. Juni 1997 (BGBl. I S. 1633) außer Kraft.

Berlin, den 7. April 2006

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker
 für Kunststoff- und Kautschuktechniker/zur Verfahrensmechanikerin
 für Kunststoff- und Kautschuktechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen beziehungsweise personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Warten von Betriebsmitteln (§ 3 Nr. 5)	a) Betriebsmittel durch Reinigen pflegen und vor Korrosion schützen b) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Betriebsvorschriften und Wartungsplänen wechseln und auffüllen	2*)		
6	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen, Datenschutz (§ 3 Nr. 6)	a) Teil- und Gruppenzeichnungen lesen b) Grundbegriffe der Normung anwenden c) Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise lesen und anwenden d) Maß-, Form- und Lagetoleranzen sowie Oberflächenbeschaffenheit erkennen und zuordnen e) digitale und analoge Daten lesen f) Skizzen und zugehörige Stücklisten anfertigen g) berufsbezogene Regelungen zum Datenschutz nennen und beachten	4*)		
		h) Gesamtzeichnungen lesen		2*)	
		i) technische Sachverhalte, insbesondere in Form von Protokollen und Berichten, dokumentieren j) Fertigungsunterlagen anwenden			2*)
7	Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen, Kontrollieren und Bewerten des Ergebnisses (§ 3 Nr. 7)	a) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler und fertigungstechnischer Gesichtspunkte festlegen b) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten festlegen und sicherstellen c) Bewegungsabläufe an Maschinen unter Berücksichtigung der Einflussgrößen steuern d) Abweichungen vom Arbeitsergebnis beurteilen und Informationen für den Arbeitsablauf nutzen	4*)		
		e) komplexe Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer, wirtschaftlicher und personeller Gesichtspunkte festlegen f) Arbeitsplatz einrichten, erforderliche Arbeitsverfahren, Werkzeuge, Hilfs- und Prüfmittel bestimmen g) Arbeitsfolge, Montage-, Demontage- und Instandsetzungsarbeiten planen h) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten			4
8	Bearbeiten von metallischen Werkstoffen (§ 3 Nr. 8)	a) Werkzeuge entsprechend den zu bearbeitenden Werkstoffen sowie der angestrebten Form und Oberflächenqualität auswählen b) Hilfs- und Betriebsstoffe für die Bearbeitung von Werkstoffen auswählen			

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umriss an Werk- stücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigen- schaften und nachfolgender Bearbeitung anreißen und körnen d) Flächen und Formen an Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen nach vorgegebenen Toleranzen eben, winklig und parallel auf Maß feilen e) Bleche, Platten, Rohre und Profile aus Eisen- und Nichteisenmetallen nach Anriss mit Handbügelsäge trennen f) metrische Gewinde an Eisen- und Nichteisenmetallen unter Beachtung der Kühlschmierstoffe mit Gewinde- bohrern und Schneideisen herstellen g) Biegeumformungen unter Beachtung der Werkstück- oberfläche, der Biegeradien, der neutralen Faser und der Biegewinkel durchführen h) Messzeuge nach geforderter Messgenauigkeit aus- wählen i) Längen mit Strichmaßstäben, Messschiebern und Messschrauben unter Beachtung von systematischen und zufälligen Messfehlermöglichkeiten messen j) mit Winkellehren prüfen und mit Winkelmessern messen k) Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Run- dungslehren prüfen l) Werkstücke mit Grenzlehren und Gewindelehren prüfen m) Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen n) Maschinenwerte, insbesondere Umdrehungsfre- quenz, bestimmen und einstellen o) Bohrungen in Werkstücken aus Eisen- und Nichtei- senmetallen bis zu einer Lagetoleranz von $\pm 0,2$ mm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, an Bohrmaschinen mit unterschiedlichen Werkzeugen durch Bohren ins Volle, Aufbohren und durch Profil- senken, herstellen p) Bohrungen in Werkstücken aus Eisen- und Nichtei- senmetallen nach vorgegebenen Toleranzen und Oberflächenbeschaffenheit herstellen q) Bohrungen in Werkstücken aus Eisen- und Nichtei- senmetallen durch Rundreiben nach vorgegebenen Toleranzen herstellen	12		
9	Unterscheiden und Zu- ordnen von Kunststoffen, Kautschuken, Zuschlag- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 9)	a) den Zusammenhang zwischen molekularem Aufbau und Eigenschaften darstellen und diese Eigenschaf- ten anwendungsspezifisch zuordnen b) Thermoplaste, Duroplaste und Elastomere durch systematische Prüfungen unterscheiden c) Wirkung von Zuschlag- und Hilfsstoffen anhand von Beispielen unterscheiden und Einsatzgebieten zuord- nen	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Bearbeiten von Kunststoffhalbzeugen (§ 3 Nr. 10)	a) Bearbeitbarkeit von Kunststoffhalbzeugen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Herstellungsverfahren beurteilen b) Halbzeuge unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anzeichnen c) Werkzeuge entsprechend den zu bearbeitenden Halbzeugen und Werkstoffen sowie der angestrebten Form und Oberflächengüte bestimmen und auswählen d) Hilfsstoffe, insbesondere Löse- und Trennmittel sowie Kühl- und Schmierstoffe unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und nach Anweisung und Unterlagen anwenden e) Flächen und Formen an Halbzeugen manuell nach vorgegebenen Toleranzen eben, winklig und parallel auf Maß feilen, raspeln, abziehen und schleifen f) Trennwerkzeuge unter Berücksichtigung des Werkstoffs, der Werkstoffdicke und des Kraftbedarfs auswählen g) Halbzeuge, insbesondere durch Sägen und Schneiden, trennen h) Bohrungen in Halbzeugen bis zu einer Lagetoleranz von $\pm 0,2$ mm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmiermittel, mit unterschiedlichen Werkzeugen an Bohrmaschinen herstellen i) Halbzeuge sichtprüfen und werkstoffgerecht reinigen sowie maschinell schleifen und polieren j) Abfälle verwerten	6		
11	Fügen und Umformen (§ 3 Nr. 11)	a) Fügeverfahren unterscheiden, lösbare und unlösbare Verbindungen ihrem Verwendungszweck zuordnen b) Werkzeuge und Maschinen entsprechend der Füge- und Umformverfahren auswählen c) mechanische Verbindungen von Bauteilen kraft- und formschlüssig herstellen, insbesondere durch Schraub-, Stift-, Gelenk- und Bolzenverbindungen unter Beachtung der Werkstoffpaarung sowie der Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen; Verbindungen sichern und prüfen d) Umformverfahren unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und der Produktanwendung unterscheiden; entsprechende Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsstoffe auswählen und anwenden e) Rohre und Tafeln kalt und warm unter Beachtung der verfahrens- und werkstoffspezifischen Parameter durch Biegen umformen f) Kunststoffhalbzeuge durch Warmgas- oder Heizelementschweißen unter Festlegung der Nahtausführungen verbinden; Verbindung prüfen sowie nachbehandeln g) Halbzeuge und Formteile aus polymeren Werkstoffen unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften kleben; Klebung prüfen sowie nachbehandeln h) Schablonen und Abwicklungen konstruieren und herstellen	8		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
12	Unterscheiden von Energieträgern und -formen, Zuordnen zu Einsatzgebieten (§ 3 Nr. 12)	a) Schutz-, Schalt- und Überwachungseinrichtungen handhaben b) Wasser, Dampf: aa) Druck und Temperatur messen, Wasserhärte und pH-Wert bestimmen bb) Maßnahmen der Aufbereitung von Wasser und Dampf unterscheiden cc) aufbereitetes Wasser und aufbereiteten Dampf nach den Verwendungsmöglichkeiten einsetzen c) Elektrizität: aa) Spannung, Strom, Widerstand und Leistung im Gleichstromkreis messen und Berechnungen durchführen bb) Anwendungen von Gleich-, Wechsel- und Drehstrom unterscheiden cc) Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom anwenden dd) elektrische Schaltungsunterlagen lesen ee) Stromkreise mit Signal- und Steuerungsbauteilen aufbauen, prüfen und nach Anweisung in Betrieb nehmen ff) elektrische Bauteile anhand von Typenschildern identifizieren d) Heizgas: aa) Heizgas unter Berücksichtigung von Druck und Heizwert den Verwendungszwecken zuordnen bb) Gasarten und Gasgemische unterscheiden e) Öl: aa) physikalische Eigenschaften von Ölen den Verwendungszwecken zuordnen bb) Öl als Heizmedium anwenden	4		
		Zur Fortsetzung der Berufsbildung sollen Ausbildungsinhalte aus dem ersten Ausbildungsjahr unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden	8		
13	Verfahrensgerechtes Zuordnen und Vorbereiten von Formmassen oder Halbzeugen und Vorbereiten zur Verfahrensdurchführung (§ 3 Nr. 13)	a) polymere Werkstoffe verfahrensbezogen systematisch prüfen, auswählen und bereitstellen b) Zuschlag- und Hilfsstoffe verfahrensbezogen systematisch prüfen, auswählen und bereitstellen c) polymere Werkstoffe sowie Zuschlag- und Hilfsstoffe für das Be- oder Verarbeitungsverfahren vorbereiten		2	
14	Aufbauen und Prüfen von Pneumatik- und Hydraulikschaltungen (§ 3 Nr. 14)	a) Schalt- und Funktionspläne pneumatischer, elektropneumatischer, hydraulischer und elektrohydraulischer Systeme lesen und skizzieren b) Pneumatikschaltungen nach Angaben aufbauen		2	
		c) Drücke in pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und einstellen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Pneumatik-, Elektropneumatik-, Hydraulik- und Elektrohydraulikschaltungen nach Angaben, Zeichnungsvorlagen, Schaltplänen und Vorschriften unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften anschließen, prüfen und in Betrieb nehmen e) Fehler und Störungen pneumatischer, elektropneumatischer, hydraulischer und elektrohydraulischer Baugruppen eingrenzen und ihre Behebung veranlassen			4
15	Messen, Steuern, Regeln (§ 3 Nr. 15)	a) Aufbau, Funktionsweise und Einsatz betriebsspezifischer Messgeräte dem Verwendungszweck zuordnen b) Temperatur, Druck, Zeit, Durchflussmenge, Masse und elektrische Größen messen c) Prinzipien des Messens, Steuerns und Regelns unterscheiden; Informationstechnik, insbesondere Digitaltechnik, anwenden d) Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen einstellen, auf Funktion prüfen und überwachen		5	
		e) Störungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung einleiten f) Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie deren Einrichtungen an Maschinen und Geräten unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften anwenden g) die Einhaltung verfahrensspezifischer Parameter durch Messen, Steuern und Regeln sicherstellen			4
16	Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Geräten (§ 3 Nr. 16)	a) Funktion der Werkzeuge, Maschinen und Geräte unterscheiden, Instandhaltungsvorschriften beachten b) Werkzeuge, Maschinen und Geräte inspizieren und warten c) Werkzeuge, Maschinen und Geräte instand setzen sowie Instandsetzung veranlassen; Gesamtfunktion prüfen		6	
17	Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 17)	a) Bedeutung der Qualitätssicherung für den Produktionsprozess sowie für die vor- und nachgeschalteten Bereiche beachten b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung umsetzen		3	
		c) Normen und Spezifikationen zur Qualitätssicherung der Produkte beachten d) Qualitätssicherungssystem anwenden und dessen Wirksamkeit beurteilen			3
18	Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten oder Anlagen (§ 3 Nr. 18)	a) Aufbau und Funktionsweise von Maschinen und Geräten der wesentlichen Formgebungs- und Bearbeitungsverfahren unterscheiden b) Maschinen, Geräte oder Anlagen auf Funktionstüchtigkeit überprüfen c) Maschinen, Geräte oder Anlagen nach Sicherheitsplan kontrollieren und die Inbetriebnahme ermöglichen		6	
		d) Ausgangsmaterialien verfahrensspezifisch auswählen und bereitstellen e) Maschinen, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen			9

Schwerpunkt: Formteile

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Fertigungsplanung (§ 3 Nr. 19)	a) Material nach Art, Menge und Zeitpunkt bereitstellen b) Betriebsmittel festlegen und deren Einsatz bestimmen c) Personaleinsatz planen d) Materialfluss planen			4*)
2	Sicherstellen der Fertigungsver- voraussetzungen (§ 3 Nr. 20)	a) Rezepturaufbau beachten b) Materialeingangskontrolle durchführen c) Einsatzmaterialien aufbereiten d) Einsatzbereitschaft der Betriebsmittel herstellen e) Materialfluss sicherstellen			4*)
3	Be- und Verarbeitungs- verfahren von polymeren Werkstoffen (§ 3 Nr. 21)	a) die Verarbeitungsverfahren – Spritzgießen – Blasformen – Schäumen – Pressen unterscheiden und Formteilen zuordnen b) Werk-, Zuschlag- und Hilfsstoffe verfahrensspezifisch unterscheiden c) Formteile durch ein Verfahren unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Parameter herstellen, insbesondere aa) verfahrensspezifische Arbeits- und Sicherheitsvorschriften anwenden bb) Aufbau und Funktion der Produktionsanlage einschließlich der Handhabungsgeräte darstellen cc) Verarbeitungsbedingungen einstellen			15
		dd) Anlage einfahren und betreiben ee) Produktionsanlage einrichten ff) Werkzeuge vorbereiten und einsetzen gg) Produktionsanlage und Werkzeuge optimieren hh) verfahrensspezifische Verarbeitungsparameter, insbesondere Temperatur, Druck und Zeit, optimieren ii) Formteile anwendungsspezifisch nachbearbeiten			15
4	Fertigungssteuerung (§ 3 Nr. 22)	a) verfahrensspezifische Betriebsdaten erfassen, beachten und Fertigung steuern b) Prozessleittechnik verfahrensspezifisch anwenden c) bei Abweichungen durch Messen, Steuern und Regeln eingreifen			4*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Fertigungsüberwachung (§ 3 Nr. 23)	a) Messdaten erfassen b) Protokolle anfertigen und auswerten c) Störungen feststellen und Ursachen erkennen d) Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen einleiten			4*)
6	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 24)	a) Normen und Systeme des Qualitätsmanagements unterscheiden und anwenden b) Prüfarten und Prüfmittel nach Normen auswählen c) Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen und dokumentieren d) Informationen über Werk- und Hilfsstoffe, Produktion und Produkte beurteilen e) Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden f) statistische Verfahren zur Qualitätssicherung anwenden g) bei Maßnahmen zur Optimierung von Verfahren und Prozessen mitwirken			6*)

Schwerpunkt: Halbzeuge

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Fertigungsplanung (§ 3 Nr. 19)	a) Material nach Art, Menge und Zeitpunkt bereitstellen b) Betriebsmittel festlegen und deren Einsatz bestimmen c) Personaleinsatz planen d) Materialfluss planen			4*)
2	Sicherstellen der Fertigungsvoraussetzungen (§ 3 Nr. 20)	a) Rezepturaufbau beachten b) Materialeingangskontrolle durchführen c) Einsatzmaterialien aufbereiten d) Einsatzbereitschaft der Betriebsmittel herstellen e) Materialfluss sicherstellen			4*)
3	Be- und Verarbeitungsverfahren von polymeren Werkstoffen (§ 3 Nr. 21)	a) die Verarbeitungsverfahren – Kalandrieren – Extrudieren – Beschichten – Schäumen unterscheiden und Halbzeugen zuordnen b) Werk-, Zuschlag- und Hilfsstoffe verfahrensspezifisch unterscheiden			15

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Halbzeuge durch ein Verfahren unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Parameter herstellen, insbesondere aa) verfahrensspezifische Arbeits- und Sicherheitsvorschriften anwenden bb) Aufbau und Funktion der Produktionsanlage einschließlich der Handhabungsgeräte darstellen cc) Verarbeitungsbedingungen einstellen			
		dd) Anlage einfahren und betreiben ee) Produktionsanlage mit ihren vor- und nachgeschalteten Maschinen und Geräten einrichten ff) Werkzeuge vorbereiten und einsetzen gg) Produktionsanlage und Werkzeuge optimieren hh) verfahrensspezifische Verarbeitungsparameter, insbesondere Temperatur, Druck, Zeit, Umdrehungsfrequenz und Abzugsgeschwindigkeit, optimieren ii) Halbzeuge anwendungsspezifisch nachbearbeiten			15
4	Fertigungssteuerung (§ 3 Nr. 22)	a) verfahrensspezifische Betriebsdaten erfassen, beachten und Fertigung steuern b) Prozessleittechnik verfahrensspezifisch anwenden c) bei Abweichungen durch Messen, Steuern und Regeln eingreifen			4*)
5	Fertigungsüberwachung (§ 3 Nr. 23)	a) Messdaten erfassen b) Protokolle anfertigen und auswerten c) Störungen feststellen und Ursachen erkennen d) Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen einleiten			4*)
6	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 24)	a) Normen und Systeme des Qualitätsmanagements unterscheiden und anwenden b) Prüfarten und Prüfmittel nach Normen auswählen c) Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen und dokumentieren d) Informationen über Werk- und Hilfsstoffe, Produktion und Produkte beurteilen e) Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden f) statistische Verfahren zur Qualitätssicherung anwenden g) bei Maßnahmen zur Optimierung von Verfahren und Prozessen mitwirken			6*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Schwerpunkt: Mehrschicht-Kautschukteile

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Fertigungsplanung (§ 3 Nr. 19)	a) Material nach Art, Menge und Zeitpunkt bereitstellen b) Betriebsmittel festlegen und deren Einsatz bestimmen c) Personaleinsatz planen d) Materialfluss planen			4*)
2	Sicherstellen der Fertigungsverfahren von polymeren Werkstoffen (§ 3 Nr. 20)	a) Rezepturaufbau beachten b) Materialeingangskontrolle durchführen c) Einsatzmaterialien aufbereiten d) Einsatzbereitschaft der Betriebsmittel herstellen e) Materialfluss sicherstellen			4*)
3	Be- und Verarbeitungsverfahren von polymeren Werkstoffen (§ 3 Nr. 21)	Mehrschicht-Kautschukteile unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Parameter herstellen, insbesondere a) Werk-, Zuschlag- und Hilfsstoffe unterscheiden b) verfahrensspezifische Arbeits- und Sicherheitsvorschriften anwenden c) Verfahren zum Konfektionieren von Erzeugnissen mit Festigkeitsträgern darstellen d) Konfektioniermaschinen nach vorgegebenen Spezifikationen einrichten			15
		e) verfahrensspezifische Verarbeitungsparameter, insbesondere Temperaturen, Druck und Zeit, optimieren f) Verarbeitungsbedingungen einstellen g) Anlage einfahren und betreiben			15
4	Fertigungssteuerung (§ 3 Nr. 22)	a) verfahrensspezifische Betriebsdaten erfassen, beachten und Fertigung steuern b) Prozesstechnik verfahrensspezifisch anwenden c) bei Abweichungen durch Messen, Steuern und Regeln eingreifen			4*)
5	Fertigungsüberwachung (§ 3 Nr. 23)	a) Messdaten erfassen b) Protokolle anfertigen und auswerten c) Störungen feststellen und Ursachen erkennen d) Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen einleiten			4*)
6	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 24)	a) Normen und Systeme des Qualitätsmanagements unterscheiden und anwenden b) Prüffarten und Prüfmittel nach Normen auswählen c) Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen und dokumentieren d) Informationen über Werk- und Hilfsstoffe, Produktion und Produkte beurteilen e) Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden f) statistische Verfahren zur Qualitätssicherung anwenden g) bei Maßnahmen zur Optimierung von Verfahren und Prozessen mitwirken			6*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Schwerpunkt: Bauteile

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Fertigungsplanung (§ 3 Nr. 19)	a) Material nach Art, Menge und Zeitpunkt bereitstellen b) Betriebsmittel festlegen und deren Einsatz bestimmen c) Personaleinsatz planen d) Materialfluss planen			4*)
2	Sicherstellen der Fertigungsver Voraussetzungen (§ 3 Nr. 20)	a) Rezepturaufbau beachten b) Materialeingangskontrolle durchführen c) Einsatzmaterialien aufbereiten d) Einsatzbereitschaft der Betriebsmittel herstellen e) Materialfluss sicherstellen			4*)
3	Be- und Verarbeitungsverfahren von polymeren Werkstoffen (§ 3 Nr. 21)	a) die Bearbeitungsverfahren – Halbzeuge bearbeiten – Laminieren – Folien schweißen – Auskleiden unterscheiden und Anwendungsgebieten zuordnen b) Werk-, Zuschlag- und Hilfsstoffe verfahrensspezifisch unterscheiden c) Halbzeuge oder Komponenten durch ein Verfahren zu Rohrleitungen, Apparaten, Behältern, Bauelementen oder Fertigteilen be- oder verarbeiten, insbesondere - aa) Zeichnungen, Rohrleitungspläne, isometrische Darstellungen und Abwicklungen lesen und anwenden; isometrische Skizzen von Rohrleitungen anfertigen - bb) verfahrensspezifische Arbeits- und Sicherheitsvorschriften anwenden - cc) Kunststoffhalbzeuge unter Beachtung der werkstoffspezifischen Parameter bis zu einer Maßgenauigkeit von 0,2 mm drehen und fräsen			16
		dd) Maschinen, Geräte, Werkzeuge sowie Hilfsmittel bauteil- und werkstoffspezifisch auswählen und anwenden ee) Ver- und Bearbeitungsbedingungen festlegen und einstellen ff) Verfahren der Oberflächenvorbehandlung unterscheiden und werkstoffspezifisch anwenden gg) Bauteile wie Rohrleitungen, Apparate, Behälter, Bauelemente oder Fertigteile unter Anwendung der Füge-, Be- und Verarbeitungsverfahren fertigen hh) Rohrleitungen, Apparate, Behälter, Bauelemente oder Fertigteile bauteil- und werkstoffgerecht transportieren; Sicherheitsvorschriften beachten			16

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		ii) Bauteile werkstoffgerecht montieren und demonstrieren; demontierte Teile sachgerecht lagern oder entsorgen jj) Betriebsbereitschaft schadhafter Teile durch Instandsetzen herstellen			
4	Fertigungssteuerung (§ 3 Nr. 22)	a) verfahrensspezifische Betriebsdaten erfassen, beachten und Fertigung steuern b) bei Abweichungen durch Messen, Steuern und Regeln eingreifen			2*)
5	Fertigungsüberwachung (§ 3 Nr. 23)	a) Messdaten erfassen b) Protokolle anfertigen und auswerten c) Störungen feststellen und Ursachen erkennen d) Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen einleiten			4*)
6	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 24)	a) Normen und Systeme des Qualitätsmanagements unterscheiden und anwenden b) Prüfarten und Prüfmittel nach Normen auswählen c) Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen und dokumentieren d) Informationen über Werk- und Hilfsstoffe, Produktion und Produkte beurteilen e) Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden f) statistische Verfahren zur Qualitätssicherung anwenden g) bei Maßnahmen zur Optimierung von Verfahren und Prozessen mitwirken			6*)

Schwerpunkt: Faserverbundwerkstoffe

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Fertigungsplanung (§ 3 Nr. 19)	a) Material nach Art, Menge und Zeitpunkt bereitstellen b) Betriebsmittel festlegen und deren Einsatz bestimmen c) Personaleinsatz planen d) Materialfluss planen			4*)
2	Sicherstellen der Fertigungsvoraussetzungen (§ 3 Nr. 20)	a) Einsatzbereitschaft der Betriebsmittel prüfen b) Formen vorbereiten und nachbehandeln c) Material disponieren d) Materialien und Hilfsstoffe aufbereiten e) Materialfluss sicherstellen			4*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Be- und Verarbeitungsverfahren von polymeren Werkstoffen (§ 3 Nr. 21)	a) formgebende Verarbeitung durchführen b) spanende Bearbeitung von Faserverbundwerkstoffen durchführen c) Klebe- und Fügetechniken anwenden d) Bauweisen und Werkstoffe verfahrensspezifisch unterscheiden e) Halbzeuge oder Komponenten verarbeiten, insbesondere aa) Zeichnungen, Belegungspläne, isometrische Darstellungen und Abwicklungen lesen und anwenden; isometrische Skizzen von Faserverbundbauteilen anfertigen bb) verfahrensspezifische Arbeits- und Sicherheitsvorschriften anwenden			16
		cc) Kunststoffhalbzeuge unter Beachtung der werkstoffspezifischen Parameter bis zu einer Maßgenauigkeit von 0,2 mm drehen und fräsen dd) Maschinen, Geräte, Werkzeuge sowie Hilfsmittel bauteil- und werkstoffspezifisch auswählen und anwenden ee) Bauelemente oder Fertigteile unter Anwendung von Füge-, Be- und Verarbeitungsverfahren fertigen ff) Bauelemente oder Fertigteile transportieren und lagern; Sicherheitsvorschriften beachten gg) Bauteile montieren und demontieren			16
4	Fertigungssteuerung (§ 3 Nr. 22)	a) verfahrensspezifische Betriebs- und Fertigungsdaten einstellen b) Abweichungen durch Steuern und Regeln beheben			2*)
5	Fertigungsüberwachung (§ 3 Nr. 23)	a) Mess- und Betriebsdaten erfassen b) Protokolle anfertigen und auswerten c) Störungen erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen			4*)
6	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 24)	a) Normen und Systeme des Qualitätsmanagements unterscheiden und anwenden b) Prüffarten und Prüfmittel nach Normen auswählen c) Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen und dokumentieren d) Informationen über Werk- und Hilfsstoffe, Produktion und Produkte beurteilen e) Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden f) statistische Verfahren zur Qualitätssicherung anwenden g) bei Maßnahmen zur Optimierung von Verfahren und Prozessen mitwirken			6*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Schwerpunkt: Kunststofffenster

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Fertigungsplanung (§ 3 Nr. 19)	a) Material, insbesondere Glas, Beschläge und Zubehör, nach Art, Menge und Zeitpunkt bereitstellen b) Betriebsmittel festlegen und deren Einsatz bestimmen c) Personaleinsatz planen d) Materialfluss planen			4*)
2	Sicherstellen der Fertigungsvoraussetzungen (§ 3 Nr. 20)	a) Materialeingangskontrolle durchführen b) Einsatzbereitschaft der Betriebsmittel herstellen c) Materialfluss sicherstellen			4*)
3	Be- und Verarbeitungsverfahren von polymeren Werkstoffen (§ 3 Nr. 21)	a) spanende und thermische Bearbeitungsverfahren für Halbzeuge durchführen, insbesondere – Zuschneiden – Bohren – Schweißen – Verputzen b) Halbzeuge verfahrensspezifisch unterscheiden c) Halbzeuge oder Komponenten verarbeiten, insbesondere aa) Zeichnungen und isometrische Darstellungen lesen und anwenden; isometrische Skizzen von Bauelementen herstellen bb) Arbeits- und Sicherheitsvorschriften anwenden			16
		cc) Maschinen, Geräte, Werkzeuge sowie Hilfsmittel bauteil- und werkstoffspezifisch auswählen und anwenden dd) Ver- und Bearbeitungsbedingungen festlegen und einstellen ee) Verfahren der Oberflächenvorbehandlung unterscheiden und werkstoffspezifisch anwenden ff) Fenster, Türen und Fassadenelemente durch Fügen sowie Bearbeiten von Halbzeugen und Komponenten fertigen gg) Bauelemente oder Fertigteile transportieren und lagern; Sicherheitsvorschriften beachten hh) Bauelemente montieren und demontieren ii) Instandsetzung von Bauelementen durchführen			16
4	Fertigungssteuerung (§ 3 Nr. 22)	a) verfahrensspezifische Betriebsdaten erfassen und beurteilen b) Fertigung steuern und regeln			2*)
5	Fertigungsüberwachung (§ 3 Nr. 23)	a) Messdaten erfassen b) Protokolle anfertigen und auswerten			4*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Störungen feststellen und Ursachen erkennen d) Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen ergreifen			
6	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 24)	a) Normen und Systeme des Qualitätsmanagements unterscheiden und anwenden b) Prüfarten und Prüfmittel nach Normen auswählen c) Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen und dokumentieren d) Informationen über Werk- und Hilfsstoffe, Produktion und Produkte beurteilen e) Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden f) statistische Verfahren zur Qualitätssicherung anwenden g) bei Maßnahmen zur Optimierung von Verfahren und Prozessen mitwirken			6*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 10, ausgegeben am 19. April 2006**

Tag	Inhalt	Seite
17. 2.2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	290
17. 2.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	336
9. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	338
15. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen und der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokolle I und II –	339
15. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates, des Zusatzprotokolls sowie des Dritten und des Sechsten Protokolls zu diesem Abkommen	341
17. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	342
17. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	343
17. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Übereinkommens über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	344

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
28. 3.2006 Siebenundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-168	2591	(69	7. 4.2006)	s. Artikel 2
8. 4.2006 Einhundertdreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	2647	(70	8. 4.2006)	9. 4.2006
8. 4.2006 Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	2647	(70	8. 4.2006)	9. 4.2006
27. 3.2006 Zwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-133	2899	(73	13. 4.2006)	14. 4.2006

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger

Gemäß § 86 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger (<http://www.ebundesanzeiger.de>) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
5. 4. 2006	Bekanntmachung der Neufassung der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung FNA: 7831-1-41-38	eBAnz AT22 2006 V1	–
13. 4. 2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Schutzverordnung FNA: 7831-1-49-7	eBAnz AT22 2006 V2	14. 4. 2006
16. 4. 2006	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung FNA: 7831-1-41-38	eBAnz AT23 2006 V1	–